Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal

Euskirchen

Prüfungsbericht
Jahresabschluss und Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2024

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Prüfungsauftrag	1
2.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters	7
4.	Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	9
	4.1. Ertragslage	9
	4.2. Vermögenslage	12
	4.3. Finanzlage	14
5.	Prüfungsdurchführung	15
	5.1. Gegenstand der Prüfung	15
	5.2. Art und Umfang der Prüfung	16
	5.3. Unabhängigkeit	18
6.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	19
	6.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	19
	6.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	20
7.	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	21
8.	Schlussbemerkung	22

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

Bilanz zum 31. Dezember 2024	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2024	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024	Anlage 4

Anlagen des Abschlussprüfers

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen	Anlage 5
Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)	Anlage 6
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 7

1. Prüfungsauftrag

In der Verbandsversammlung des

Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal, Euskirchen,

vom 12. September 2024 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt. Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft beauftragte uns daraufhin, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 gemäß den § 317 HGB unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und den Lagebericht auf freiwilliger Basis zu prüfen. Aufgrund der Beauftragung erstatten wir dem Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal, Euskirchen, über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht. Dieser Abschlussprüfungsbericht (im Folgenden: Prüfungsbericht) ist ausschließlich an den Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal, Euskirchen, gerichtet und wurde nicht für Zwecke Dritter erstellt, gegenüber denen demnach weder eine Verantwortlichkeit für den Inhalt noch sonstige Pflichten bestehen.

Darüber hinaus wurden wir von dem Verbandsvorsteher beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG, insbesondere unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards IDW PS 720, zu prüfen und hierüber zu berichten. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 7. und Anlage 6 des Berichts.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 7 beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend. Zu den Voraussetzungen für eine Weitergabe an Dritte verweisen wir auf Nr. 6 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1 bis 3) und zum Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 (Anlage 4) haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal, Euskirchen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal, Euskirchen**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal, Euskirchen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Verbandsvorstehers und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den landesrechtichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner ist der Verbandsvorsteher verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Verbandsvorsteher dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Verbandsvorsteher verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Verbandsvorsteher verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Verbandsvorsteher angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Verbandsvorsteher dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Verbandsvorsteher angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Verbandsvorsteher dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Verbandsvorsteher zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.



3. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters

Nach unserer Beurteilung sind die Darstellung und die Beurteilung der Lage des Verbandes im Jahresabschluss und im Lagebericht durch den Verbandsvorsteher zutreffend und stehen mit den von uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Aus unserer Sicht sind im **Lagebericht** des gesetzlichen Vertreters folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zur künftigen Entwicklung des Verbandes hervorzuheben:

1. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 4.760.216 m³ (Vorjahr 4.805.394 m³) Trink- und Brauchwasser verkauft. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang von 45.178 m³ oder 0,9 %. Die Umsatzerlöse beim Trink- und Betriebswasserverkauf erhöhten sich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2024 um TEUR 734 oder 9,2 % auf insgesamt TEUR 8.750. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf eine leicht gestiegene Absatzmenge sowie auf die zum 1. Februar 2024 angehobenen Trinkwassergebühren zurückzuführen. Die höheren Erlöse aus der Betriebswasserversorgung durch Brunnen resultieren ebenfalls aus einer Gebührenerhöhung zum selben Stichtag, wobei die verkauften Mengen rückläufig waren. Trotz Gebührenerhöhung zum 1. Februar 2024 führte die geringere Verkaufsmenge zu einem Rückgang der Erlöse aus Betriebswasser aus Talsperren.
2. Der Materialaufwand verringerte sich im Jahr 2024 um TEUR 294 auf TEUR 2.129. Maßgeblich für diesen Rückgang waren niedrigere Strombezugskosten.
3. Das Jahresergebnis verringerte sich gegenüber dem Geschäftsjahr 2023 um TEUR 70 auf TEUR 100.
4. Das Bilanzvolumen 2024 hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 2.056 auf TEUR 45.153 verringert.
5. Aufgrund der eingesetzten, qualitativ hochwertigen Komponenten sowie einer qualitativ hochwertigen technischen Betriebsführung sind Risiken, die den Fortbestand des Verbandes gefährden könnten, derzeit nicht erkennbar.
6. Für das Jahr 2025 plant der Verband mit einer Trinkwasserverkaufsmenge von 4.583.080 m³. Für Betriebswasser aus Brunnen wird mit einer Absatzmenge von 198.063 m³ gerechnet und beim Betriebswasser aus Talsperren liegt die Prognose bei 33.703 m³. Der Verband erwartet für das Jahr 2025 einen Jahresüberschuss von TEUR 498 und für 2026 von TEUR 527. Sondereinflüsse, welche die wirtschaftliche Lage nach dem Prognosezeitraum beeinflussen könnten, sind derzeit nicht absehbar.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer in dieser vorangestellten Berichterstattung zu der Beurteilung der Lage durch den gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung:

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zu wesentlichen Aspekten der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verweisen wir ergänzend auf die hierzu im nachfolgenden Abschnitt 4. enthaltenen Darstellungen.

Zukünftige Entwicklung/Chancen und Risiken

Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind im Lagebericht zutreffend wiedergegeben.

4. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.1. Ertragslage

Zur Darstellung der Ertragslage haben wir das Jahresergebnis nach Erfolgsquellen untersucht und in seine Bestandteile Betriebsergebnis, Finanzergebnis, Neutrales Ergebnis und Ergebnis vor Ertragsteuern aufgegliedert.

	2024 TEUR	%	2023 TEUR	%	Veränderung TEUR
Umsatzerlöse	9.283	100,0	8.529	100,0	754
Gesamtleistung	9.283	100,0	8.529	100,0	754
Materialaufwand	2.129	22,9	2.423	28,4	294
Rohertrag	7.154	77,1	6.106	71,6	1.048
Personalaufwand	140	1,5	116	1,4	24
Abschreibungen (planmäßig)	1.707	18,4	1.576	18,5	131
Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.640	50,0	4.040	47,4	600
./. Übrige Betriebserträge	-16	-0,2	-313	-3,7	-297
Betriebsergebnis (EBIT)	683	7,4	687	8,0	-4
Finanzergebnis	-537	-5,8	-585	-6,9	48
Neutrales Ergebnis	22	0,2	165	1,9	-143
Ergebnis vor Ertragsteuern (EBT)	168	1,8	267	3,0	-99
Ertragsteuern	68	0,7	97	1,1	-29
Jahresergebnis	100	1,1	170	1,9	-70

Der Verband erwirtschaftet Umsatzerlöse insbesondere aus dem Verkauf von Trink- und Brauchwasser an die Einwohner der Stadt Euskirchen (mit Ausnahme von fünf Ortsteilen) und der Gemeinde Swisttal sowie aus der Abgabe von Wasser für öffentliche, gewerbliche und sonstige Zwecke an Nichtmitglieder.

Die **Umsatzerlöse** gliedern sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt auf:

	2024 TEUR	2023 TEUR	Veränderung TEUR
Umsatzerlöse aus Verbrauchsgebühren	5.756	5.025	731
Umsatzerlöse aus Grundgebühren	2.994	2.991	3
Erträge aus der Auflösung empfangener Zuschüsse	303	296	7
Sonstige Umsatzerlöse	180	160	20
Erlöse aus Vermietung und Verpachtung	5	37	-32
Erlöse aus Nebengeschäften	45	20	25
	9.283	8.529	754

Im Geschäftsjahr 2024 wurden insgesamt 4.760.216 m³ (i. V. 4.805.394 m³) Trink- und Brauchwasser (einschließlich Verbrauchsabgrenzung/ohne Eigenverbrauch) verkauft. Die Verbrauchsgebühr für Trinkwasser erhöhte sich am 1. Februar 2024 von 1,12 EUR/m³ auf 1,35 EUR/m³. Die Verbrauchsgebühr für Betriebswasser aus Talsperren erhöhte sich am selben Stichtag von 0,58 EUR/m³ auf 0,70 EUR/m³, die Verbrauchsgebühr für Betriebswasser aus den Brunnen erhöhte sich ebenfalls am selben Stichtag von 0,48 EUR/m³ auf 0,60 EUR/m³.

Die sonstigen Umsatzerlöse beinhalten mit TEUR 156 im Wesentlichen die Erlöse für die Bereitstellung der Hebedaten der Stadt Euskirchen und der Gemeinde Swisttal.

Der **Materialaufwand** verringerte sich um TEUR 294 auf TEUR 2.129 und beinhaltet im Wesentlichen Bezugskosten für Wasser und Strom sowie Aufwendungen für bezogene Leistungen im Zusammenhang mit Unterhaltungsaufwendungen für Wasseranlagen, Leitungsnetze und Messeinrichtungen sowie für Wasseruntersuchungen. Der Rückgang des Materialaufwands resultiert im Wesentlichen aus den niedrigeren Strombezugskosten, die im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 425 gesunken sind, dem gegenüber stehen die Unterhaltsaufwendungen die um TEUR 119 angestiegen sind.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** sind um TEUR 297 gesunken. Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus dem Entfall des Entlastungspakets der Strompreisbremse gemäß StromPBG (TEUR 284).

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind um TEUR 600 angestiegen und beinhalten mit TEUR 4.105 im Wesentlichen das Betriebsführungsentgelt an die e-regio GmbH & Co. KG, das im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 472 angestiegen ist.

Das **Finanzergebnis** umfasst mit TEUR 533 die Zinsaufwendungen für die Verbindlichkeiten des Verbandes gegenüber Kreditinstituten. Die Darlehen des Verbandes wurden planmäßig getilgt.

Das **neutralen Ergebnis** ist um TEUR 143 auf TEUR 22 gesunken. Es beinhaltet im Wesentlichen periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 57 aus der Korrektur der Betriebsführungspauschale für das Jahr 2023 in Höhe von TEUR 29 sowie der Erstattung nach § 9b StromStG für das Jahr 2022 in Höhe von TEUR 17. Dem Gegenüber stehen im Wesentlichen Verluste aus Anlagenabgängen in Höhe von TEUR 18 sowie eine Nachzahlung für Landbauberater aus dem Jahr 2023 in Höhe von TEUR 13.

Der Verband beendet das Geschäftsjahr 2024 mit einem **Jahresüberschuss** in Höhe von TEUR 100.

4.2. Vermögenslage

Zur Darstellung der Bilanzstruktur haben wir die Vermögens- und Schuldposten entsprechend ihrer Verwertbarkeit bzw. Fälligkeit gegliedert:

Aktiva

	31.12.2024 TEUR	%	31.12.2023 TEUR	%	Veränderung TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	41.846	92,7	40.777	86,4	1.069
Finanzanlagevermögen	1	0,0	1	0,0	0
Anlagevermögen	41.847	92,7	40.778	86,4	1.069
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.507	3,3	828	1,8	679
Übrige Aktiva	1.135	2,5	1.104	2,3	31
Flüssige Mittel	664	1,5	4.499	9,5	-3.835
Umlaufvermögen	3.306	7,3	6.431	13,6	-3.125
	45.153	100,0	47.209	100,0	-2.056

Passiva

	31.12.2024 TEUR	%	31.12.2023 TEUR	%	Veränderung TEUR
Gezeichnetes Kapital	3.221	7,1	3.221	6,8	0
Rücklagen	3.686	8,2	3.516	7,4	170
Jahresüberschuss	100	0,2	170	0,4	-70
Eigenkapital	7.007	15,5	6.907	14,6	100
Sonderposten	7.393	16,4	7.423	15,7	-30
Pensionsrückstellungen	209	0,5	206	0,4	3
Langfristige Bankverbindlichkeiten	22.848	50,6	25.618	54,3	-2.770
Langfristiges Fremdkapital	30.450	67,5	33.247	70,4	-2.797
Kurzfristige Rückstellungen	1.157	2,6	1.145	2,4	12
Kurzfristige Bankverbindlichkeiten	1.906	4,2	1.835	3,9	71
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.412	9,8	2.867	6,1	1.545
Übrige Passiva	221	0,4	1.208	2,6	-987
Kurzfristiges Fremdkapital	7.696	17,0	7.055	15,0	641
	45.153	100,0	47.209	100,0	-2.056

Forderungen und Schulden, die – vom Bilanzstichtag an gerechnet – innerhalb eines Jahres fällig sind, werden als kurzfristig angesehen. Die Pensionsrückstellungen und der Sonderposten werden in vollem Umfang als langfristiges Fremdkapital behandelt.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen** haben sich im Berichtsjahr um TEUR 1.069 auf TEUR 41.846 erhöht. Der Anstieg resultiert aus Zugängen von immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen in Höhe von TEUR 2.794, aus Abgängen der Anschaffungs-/Herstellungskosten abzüglich Abgängen an Abschreibungen in Höhe von TEUR 18 sowie aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von TEUR 1.707.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** umfassen im Wesentlichen die Forderungen aus dem Wasserverkauf einschließlich der Forderungen aus der Verbrauchsabgrenzung für den Zeitraum zwischen Ablesung und Bilanzstichtag.

Die **übrigen Aktiva** in Höhe von TEUR 1.135 beinhalten mit TEUR 1.054 im Wesentlichen Steuererstattungsansprüche.

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. September 2024 wurde der Jahresüberschuss 2023 in voller Höhe der allgemeinen Rücklage zugeführt. Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses des Jahres 2024 erhöhte sich das **Eigenkapital** des Verbandes um TEUR 100 auf TEUR 7.007.

Der **Sonderposten** umfasst die passivierten Investitionszuschüsse des Verbandes. In Übereinstimmung mit der Verlautbarung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA 1/2006, IDW FN 6/2006) werden vereinnahmte Investitionszuschüsse ab 2006 dem Bruttoprinzip folgend passiviert. Dieser Sonderposten wurde für die Jahre 2006 bis 2013 mit 2 % und seit 2014 über die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände mit 2,5 % ergebniswirksam aufgelöst. Abweichend von § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB (Einzelbewertung) erfolgte entsprechend § 240 Abs. 4 HGB die Bildung eines Jahressammelpostens für alle in einem Jahr vereinnahmten Investitionszuschüsse als jährliche Bewertungsgruppe.

Die **Bankverbindlichkeiten** beinhalten diverse Darlehen, die im Wesentlichen für die Investitionen in das Sachanlagevermögen des Verbandes in Anspruch genommen werden. Alle bestehenden Darlehen wurden im Berichtsjahr planmäßig getilgt.

Die **kurzfristigen Rückstellungen** in Höhe von TEUR 1.157 umfassen mit TEUR 1.129 im Wesentlichen Rückstellungen für die Altlastensanierung des ehemaligen Betriebsgeländes.

Die **übrigen Passiva** in Höhe von TEUR 221 setzen sich im Wesentlichen aus dem Verrechnungskonto der Betriebsführerin e-regio GmbH & Co. KG mit TEUR 21 und kreditorischen Debitoren mit TEUR 174 zusammen.

4.3. Finanzlage

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt die folgende, nach allgemeinen Grundsätzen erstellte **Kapitalflussrechnung** Aufschluss.

Der Finanzmittelfonds beinhaltet ausschließlich den Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten.

		2024 TEUR	2023 TEUR
	Periodenergebnis	100	170
+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.707	1.576
+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	15	-23
+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-303	-296
-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-711	155
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	458	1.458
-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	18	11
	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	**1.284**	**3.051**
-	Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-2.794	-1.922
	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	**-2.794**	**-1.922**
+	Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0	1.156
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	-2.597	-3.117
+	Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	272	750
	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	**-2.325**	**-1.211**
	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	**-3.835**	**-82**
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	4.499	4.581
	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	**664**	**4.499**

5. Prüfungsdurchführung

5.1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der nach den deutschen handels- und landesrechtlichen Vorschriften erstellte Jahresabschluss des Verbandes zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und der Lagebericht.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir beurteilt, ob die einschlägigen handels- und landesrechtlichen Vorschriften, ergänzende einschlägige Bestimmungen der Satzung sowie die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. In diesem Rahmen haben wir geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handels- und landesrechtlichen Vorschriften und ergänzenden einschlägigen Bestimmungen der Verbandssatzung geführt worden sind. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 7. und Anlage 6 des Berichts.

Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Versicherungsschutzes waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob über die bilanzielle Fortführungsannahme hinaus der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder ob die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

5.2. Art und Umfang der Prüfung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens sind im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" des Bestätigungsvermerks dargestellt. Ergänzend geben wir hierzu nachfolgend Informationen zur Prüfungsdurchführung und unserem Prüfungsansatz.

Die Prüfungsarbeiten haben wir mit Unterbrechungen überwiegend per Datenzugriff in unseren Büroräumen in den Monaten Juli und August 2025 durchgeführt.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung nach Art, Umfang und Ergebnis haben wir in unserem Prüfungsprogramm und in den Arbeitspapieren festgehalten.

Prüfungsstrategie

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern erkannt werden, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken.

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Verbandes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Der Prüfung liegt ein risiko- und prozessorientierter Prüfungsansatz zu Grunde, der insbesondere auf Kenntnissen der Geschäftstätigkeit, einer Einschätzung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Verbandes sowie auf einer Analyse der Risikofelder basiert. Hierauf aufbauend haben wir eine an den Geschäftsrisiken ausgerichtete Prüfungsstrategie entwickelt.

Ausgehend von einer Beurteilung der innewohnenden Risiken, des Kontrollumfeldes, des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie der Geschäftsprozesse haben wir ein Risikoprofil für den Jahresabschluss erstellt. Dabei haben wir die Ausgestaltung und Angemessenheit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen beurteilt und ggf. Funktionsprüfungen durchgeführt, um deren Wirksamkeit zu beurteilen. Ergänzend haben wir Datenanalysen durchgeführt, um Risiken wesentlicher falscher Darstellungen zu identifizieren und Prüfungsrisiken einzuschätzen. In Abhängigkeit von dem Grad der Wirksamkeit der internen Kontrollmaßnahmemnn haben wir Art und Umfang analytischer (Plausibilitätsbeurteilungen) und sonstiger einzelfallbezogener Prüfungshandlungen festgelegt. Bei Einzelfallprüfungen haben wir Nachweise in bewusster Auswahl bzw. unter Heranziehung von Stichprobenverfahren eingeholt.

Dabei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet.

Unsere Prüfungsstrategie für das Berichtsjahr hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Ansatz und Bewertung des Sachanlagevermögens
- Existenz, Werthaltigkeit und periodengerechte Abgrenzung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Realisierung und periodengerechte Abgrenzung der Umsatzerlöse

Im Rahmen der Prüfung des Lageberichts haben wir die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt. Dabei haben wir auch die zutreffende Darstellung von Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sowie die Plausibilität prognostischer Angaben geprüft.

Nachweise und eingeholte Bestätigungen Dritter

Saldenbestätigungen zur Überprüfung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden im Wege der Stichprobe zum Bilanzstichtag eingeholt.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen gegenüber einer geringen Anzahl von Kreditoren. Wir haben daher auf eine Saldenbestätigungsaktion verzichtet. Alternativ haben wir substantielle Einzelfallprüfungshandlungen zur Erreichung der notwendigen Prüfungssicherheit vorgenommen.

Bankbestätigungen wurden lückenlos eingeholt.

Rechtsanwaltsbestätigungen wurden lückenlos eingeholt.

Den Pensionsrückstellungen liegt ein versicherungsmathematisches Gutachten der Heubeck AG, Köln, vom 29. Januar 2025 zu Grunde. Wir haben uns von der Qualifikation des versicherungsmathematischen Sachverständigen überzeugt und die Bewertung der Pensionsrückstellungen durch Plausibilitätskontrollen geprüft.

Die Einholung weiterer externer Prüfungsnachweise war nach unserer Prüfungsstrategie nicht erforderlich.

Auskünfte, Vollständigkeitserklärung

Auskünfte erteilte uns der Verbandsvorsteher sowie die uns benannten Mitarbeiter der Betriebsführerin e-regio GmbH & Co. KG. Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig gegeben.

Der Verbandsvorsteher hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die weiteren nach ISA [DE] 450 erforderlichen Informationen (nicht korrigierte falsche Darstellungen) in einer schriftlichen Erklärung bestätigt. Hierin erklärt der Verbandsvorsteher auch, dass er seiner Verantwortlichkeit für die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften nachgekommen ist.

5.3. Unabhängigkeit

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

6. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

6.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen (z. B. Planungsrechnungen, Verträgen, Protokollen) entnommenen Informationen haben in allen wesentlichen Belangen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Wir haben zu unserer Prüfung den in Abschnitt 2. wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der das Prüfungsergebnis in Bezug auf die nachfolgenden Aspekte beinhaltet:

- Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Jahresabschlusses in allen wesentlichen Belangen – ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz – und deren Ableitung aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen
- Beachtung von Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen
- Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen
- Beachtung von Bestimmungen der Verbandssatzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen
- Ordnungsmäßigkeit der Angaben im Anhang in allen wesentlichen Belangen
- Gesetzesentsprechung des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen

Ergänzend zu den Ausführungen im Bestätigungsvermerk stellen wir fest:

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang wurden auf freiwilliger Basis in allen wesentlichen Belangen zutreffend nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB, der GO NRW, der EigVO NRW sowie unter Beachtung ergänzender einschlägiger Bestimmungen der Satzung aufgestellt.

Zwecks Erhöhung der Übersichtlichkeit und Klarheit des Jahresabschlusses im Sinne des § 265 Abs. 5 und 6 HGB wurde die Gliederung der Bilanz um den Sonderposten für Zuschüsse erweitert.

6.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB gehen wir nachfolgend in Ergänzung zur Darstellung im Anhang auf wesentliche Bewertungsgrundlagen und – sofern vorliegend – den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten, die Ausnutzung von Ermessensentscheidungen sowie auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen ein.

Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind im Anhang dargestellt.

Der Grundsatz der **Bilanzierungs- und Bewertungsstetigkeit** wurde eingehalten. Wir verweisen auf den Anhang.

7. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

In Erweiterung unseres Prüfungsauftrags haben wir nach § 53 HGrG die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes untersucht und dargestellt. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erstreckt sich nach den hierfür entwickelten Grundsätzen darauf, ob die maßgebenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen beachtet wurden und eine ausreichende Sorgfalt bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit vorgenommen wurde. Gegenstand der Prüfung sind die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der Geschäftsführungstätigkeit.

Die Untersuchung und Darstellung der wirtschaftlichen Lage erstreckt sich auf Basis der entsprechenden Grundsätze neben allgemeinen Untersuchungen und Darstellungen vor allem darauf, ob ungewöhnliche Bilanzposten, nicht betriebsnotwendiges Vermögen oder wesentliche stille Reserven bestehen sowie auf die Gegebenheiten hinsichtlich der Kapital- und Finanzierungsstruktur einschließlich der Eigenkapitalausstattung. Weiter sind die Ertragslage und die Rentabilität Betrachtungsgegenstand, wobei ein besonderer Fokus auf ggf. vorliegende verlustbringende Geschäfte und den Ursachen eines ggf. vorliegenden Jahresfehlbetrags liegt. Der Prüfung liegt IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) zu Grunde. Auf die Setzung von Prüfungsschwerpunkten haben wir angesichts der Verhältnisse des Verbandes im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG verzichtet.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten. Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen und Darstellungen in Anlage 6 des Berichts.

8. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal, Euskirchen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Der Abfassung des Prüfungsberichts liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) zu Grunde.

Bonn, 20. August 2025

RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

DocuSigned by:
30C331FDBBCE41B...
Markus Schneider
Wirtschaftsprüfer

Signed by:
E09D4FE0F8D64DA...
Barbara Tiefenbach-Yasar
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Anlagen

Bilanz des Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal, Euskirchen,

zum 31. Dezember 2024

A k t i v a

		Stand am 31.12.2024 EUR	Stand am 31.12.2023 EUR
A.	**Anlagevermögen**		
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände		
	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	61.788,82	70.781,00
II.	Sachanlagen		
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.557.580,33	1.587.771,00
2.	Technische Anlagen und Maschinen	39.014.497,84	38.739.326,58
3.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.367,41	7.288,00
4.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.205.538,11	372.191,75
		41.783.983,69	40.706.577,33
III.	Finanzanlagen		
	Beteiligungen	440,00	440,00
		41.846.212,51	40.777.798,33
B.	**Umlaufvermögen**		
I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.506.983,96	828.450,66
2.	Sonstige Vermögensgegenstände	1.124.672,61	1.100.815,07
		2.631.656,57	1.929.265,73
II.	Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	664.290,47	4.499.052,59
		3.295.947,04	6.428.318,32
C.	**Rechnungsabgrenzungsposten**	11.180,00	2.880,00
		45.153.339,55	47.208.996,65

Anlage 1

P a s s i v a

		Stand am 31.12.2024 EUR	Stand am 31.12.2023 EUR
A.	**Eigenkapital**		
I.	Gezeichnetes Kapital	3.221.138,85	3.221.138,85
II.	Rücklagen		
1.	Allgemeine Rücklagen	2.695.228,74	2.525.049,47
2.	Zweckgebundene Rücklagen	990.687,84	990.687,84
		3.685.916,58	3.515.737,31
III.	Jahresüberschuss	100.095,16	170.179,27
		7.007.150,59	6.907.055,43
B.	**Sonderposten**		
	Investitionszuschüsse	7.392.540,00	7.423.315,00
C.	**Rückstellungen**		
1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	208.729,00	205.633,00
2.	Sonstige Rückstellungen	1.157.194,00	1.145.468,00
		1.365.923,00	1.351.101,00
D.	**Verbindlichkeiten**		
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	24.754.567,69	27.452.919,02
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.412.063,90	2.867.414,41
3.	Sonstige Verbindlichkeiten	221.094,37	1.207.191,79
	- davon aus Steuern: EUR 1.164,90 (i. V. EUR 37.210,70)		
		29.387.725,96	31.527.525,22
		45.153.339,55	47.208.996,65

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung

des Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal, Euskirchen,

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	9.282.927,73	8.528.617,78
2. Sonstige betriebliche Erträge	73.014,14	496.903,36
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	818.999,07	1.231.973,74
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.309.724,86	1.190.722,55
	2.128.723,93	2.422.696,29
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	75.185,09	68.682,96
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	64.997,52	47.053,89
- davon für Altersversorgung: EUR 49.394,66 (i. V. EUR 33.298,28)		
	140.182,61	115.736,85
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.706.961,19	1.576.228,78
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.669.317,28	4.052.777,14
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	31,45	14,68
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	536.945,67	585.225,39
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	67.600,04	96.835,84
10. Ergebnis nach Steuern	106.242,60	176.035,53
11. Sonstige Steuern	6.147,44	5.856,26
12. Jahresüberschuss	100.095,16	170.179,27

Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal, Euskirchen

Anhang
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal hat seinen Sitz in 53881 Euskirchen, Rheinbacher Weg 10. Der Wasserversorgungsverband wurde 1975 als Zweckverband durch den Zusammenschluss der ursprünglich voneinander unabhängigen Wasserversorgungsträger Wasserbeschaffungsverband Kuchenheim-Ludendorf und Stadtwerke Euskirchen gegründet und hat seinen Sitz in Euskirchen-Kuchenheim.

Hauptzweck des Verbandes ist der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens, welches Wasserversorgunganlagen unterhält, um die Versorgung der Einwohner des Versorgungsgebietes mit Wasser sicherzustellen.

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung werden in Euro (€) aufgestellt. Der Anhang wird teilweise in TEuro (T€) dargestellt.

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) sowie unter Beachtung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NW) aufgestellt. Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB in Verbindung mit § 264 c und § 265 Abs. 5 HGB beachtet. Die Gliederung der Bilanz wurde um den Sonderposten für Zuschüsse erweitert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB erstellt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Soweit für Pflichtangaben Wahlrechte bestehen, die in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen wären, sind diese aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

Der Ausweis der Vermögensgegenstände und der Schulden erfolgte entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung. Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

B. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgewiesen mit Ausnahme der Jahre 2003 bis 2005, in der die Investitionszuschüsse mit den Sachanlagen saldiert wurden. Die nutzungs- und leistungsbedingten Wertminderungen des Anlagevermögens sind durch planmäßige lineare Abschreibungen erfasst. Die Anlagenzugänge werden entsprechend ihrem Zugang zeitanteilig abgeschrieben. Die Herstellungskosten umfassen sowohl Einzelkosten für Material und Lohn als auch angemessene anteilige Gemeinkosten.

Die erhaltenen Baukostenzuschüsse wurden entsprechend der Wahlmöglichkeit gemäß BMF-Schreiben vom 07.10.2004 ab dem Jahre 2006 in der Handelsbilanz unter dem Posten „Sonderposten für Zuschüsse“ eingestellt.

Im Jahr 2024 wurden in das Anlagevermögen 2.794 T€ investiert. Von den Investitionen entfallen 1.733 T€ auf das Leitungsnetz einschl. Hausanschlüsse, 178 T€ auf Messeinrichtungen sowie 882 T€ auf Anlagen im Bau.

Die Anlagen im Bau haben sich wie folgt entwickelt:

	€
Stand 01.01.2024	372.191,75
Zugänge	882.277,72
Umbuchungen	-48.931,36
Abgänge	0,00
Stand 31.12.2024	1.205.538,11

Die nutzungs- und leistungsbedingten Wertminderungen des Anlagevermögens wurden durch planmäßige Abschreibungen erfasst, die grundsätzlich nach der linearen Methode verrechnet wurden.

Dabei wurden folgende Abschreibungssätze verwendet:

Immaterielle Vermögensgegenstände	
- Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	5 % - 20 %
Sachanlagen	
- Grundstücke und Betriebsgebäude	2 % - 10 %
- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	keine AfA
- Wassergewinnungs- und Wasserbezugsanlagen	2 % - 25 %
- Speicheranlagen	2 % - 20 %
- Leitungsnetz	2 % - 4 %
- Messeinrichtungen	6,67 % - 16,67 %
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	6,67 % - 33,33 %

Für Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert unter 800,00 € wurde von der Möglichkeit der Vollabschreibung gemäß § 6 Abs. 2 EStG Gebrauch gemacht.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bewertet.

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Bilanzwerte		Kennzahlen	
	Vortrag 01.01.2024 €	Zugang 2024 €	Abgang 2024 €	Stand 31.12.2024 €	Vortrag 01.01.2024 €	Zugang 2024 €	Abgang 2024 €	Stand 31.12.2024 €	Stand 31.12.2024 €	Stand 31.12.2023 €	Durchschnittlicher AfA-Satz %	Rest-buchwert %
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte												
1.1. Software	134.155,00	0,00	0,00	134.155,00	134.155,00	0,00	0,00	134.155,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2. Wasserrechte	621.308,00	0,00	0,00	621.308,00	550.527,00	8.992,18	0,00	559.519,18	61.788,82	70.781,00	1,4	9,9
	755.463,00	0,00	0,00	755.463,00	684.682,00	8.992,18	0,00	693.674,18	61.788,82	70.781,00	1,2	8,2
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Betriebsgebäude	2.420.408,00	0,00	0,00	2.420.408,00	1.464.749,00	30.190,67	0,00	1.494.939,67	925.468,33	955.659,00	1,2	38,2
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	632.134,00	0,00	0,00	632.134,00	22,00	0,00	0,00	22,00	632.112,00	632.112,00	0,0	100,0
3. Wassergewinnungs- und Wasserbezugsanlagen	14.526.878,86	0,00	0,00	14.526.878,86	9.108.958,86	284.155,28	0,00	9.393.114,14	5.133.764,72	5.417.920,00	2,0	35,3
4. Wasserverteilungsanlagen												
4.1. Speicheranlagen	4.848.300,00	0,00	0,00	4.848.300,00	2.522.129,00	95.114,83	0,00	2.617.243,83	2.231.056,17	2.326.171,00	2,0	46,0
4.2. Druckanpassungsanlagen	523.901,28	0,00	0,00	523.901,28	271.991,28	22.556,26	0,00	294.547,54	229.353,74	251.910,00	4,3	43,8
4.3. Verteilungsanlagen	35.177.359,43	U 48.419,94 967.439,84	291.173,23	35.902.045,98	21.223.953,43	510.821,82	281.184,77	21.453.590,48	14.448.455,50	13.953.406,00	1,4	40,2
4.4. Hausanschlüsse	31.831.001,50	U 511,42 765.718,53	19.683,69	32.577.547,76	15.478.923,50	578.644,53	19.683,69	16.037.884,34	16.539.663,42	16.352.078,00	1,8	50,8
4.5. Sicherheitseinrichtungen	149.398,00	0,00	0,00	149.398,00	144.135,00	3.488,18	0,00	147.623,18	1.774,82	5.263,00	2,3	1,2
4.6. Steuer- und Regelanlagen	1.585.551,00	0,00	0,00	1.585.551,00	1.351.993,00	14.674,60	0,00	1.366.667,60	218.883,40	233.558,00	0,9	13,8
4.7. Messeinrichtungen	793.598,60	178.267,83	120.451,97	851.414,46	664.119,02	148.420,82	112.111,88	700.427,96	150.986,50	129.479,58	17,4	17,7
4.8. Planwerk	167.169,00	0,00	0,00	167.169,00	97.628,00	8.981,43	0,00	106.609,43	60.559,57	69.541,00	5,4	36,2
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	129.618,00	0,00	0,00	129.618,00	122.330,00	920,59	0,00	123.250,59	6.367,41	7.288,00	0,7	4,9
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	372.191,75	882.277,72	U 48.931,36 0,00	1.205.538,11	0,00	0,00	0,00	0,00	1.205.538,11	372.191,75	0,0	100,0
	93.157.509,42	U 48.931,36 2.793.703,92	U 48.931,36 431.308,89	95.519.904,45	52.450.932,09	1.697.969,01	412.980,34	53.735.920,76	41.783.983,69	40.706.577,33	1,8	43,7
III. Finanzanlagen												
Beteiligung Raiba Weilerswist	440,00	0,00	0,00	440,00	0,00	0,00	0,00	0,00	440,00	440,00	0,0	100,0
		U 48.931,36	**U 48.931,36**									
	93.913.412,42	**2.793.703,92**	**431.308,89**	**96.275.807,45**	**53.135.614,09**	**1.706.961,19**	**412.980,34**	**54.429.594,94**	**41.846.212,51**	**40.777.798,33**	**1,8**	**43,5**

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Alle erkennbaren Einzelrisiken werden – sofern notwendig – durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt.

	2024 €	2023 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.544.059,54	872.826,18
Forderungen aus Verbrauchsabgrenzung	4.096,20	7.244,85
Wertberichtigungen auf Forderungen	-41.171,78	-51.620,37
	1.506.983,96	828.450,66

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus dem Wasserverkauf und Nebengeschäften. Für den Zeitraum der Ablesung bis zum Bilanzstichtag wurde eine Abgrenzung durchgeführt, bei dem die Wasserverbräuche zum Bilanzstichtag hochgerechnet werden.

Forderungen, deren Ausgleich zweifelhaft ist, wurden wertberichtigt. Das allgemeine Kreditrisiko ist in Form einer pauschalen Wertberichtigung in Höhe von 14 T€ (i. V. 8 T€) berücksichtigt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten im Wesentlichen Erstattungsansprüche gegenüber dem Finanzamt aus der Umsatzsteuer in Höhe von 693 T€ (i. V. 945 T€), aus der Körperschaftsteuer in Höhe von 175 T€ (i. V. 70 T€) sowie gegenüber der Stadt Euskirchen und der Gemeinde Swisttal aus der Gewerbesteuer in Höhe von 186 T€ (i. V. 29 T€).

3. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

	2024 €	2023 €
Kassenbestand	970,41	1.786,66
Guthaben bei Kreditinstituten	663.320,06	4.497.265,93
	664.290,47	4.499.052,59

4. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die Position umfasst einen bereits geleisteten Abschlag an die Rheinischen Zusatzversorgungskasse für das Jahr 2025 in Höhe von 3 T€ (i. V. 3 T€) sowie den Versicherungsbeitrag zur D&O Versicherung für 2025 in Höhe von 8 T€ (i. V. 0 T€).

5. Eigenkapital

	Stand 01.01.2024 €	Zuführung €	Abführung €	Stand 31.12.2024 €
Stammkapital	3.221.138,85	0,00	0,00	3.221.138,85
Gewinnrücklage	2.525.049,47	U 170.179,27 0,00	0,00	2.695.228,74
zweckgebundene Rücklage	990.687,84	0,00	0,00	990.687,84
Jahresüberschuss	170.179,27	100.095,16	U 170.179,27 0,00	100.095,16
	6.907.055,43	U 170.179,27 100.095,16	U 170.179,27 0,00	7.007.150,59

Das Stammkapital entspricht der in der Betriebssatzung festgesetzten Höhe und blieb im Jahr 2024 unverändert bei 3.221 T€.

Den Rücklagen wurden im Jahr 2024 gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. September 2024 der Betrag von 170 T€ zugeführt.

Der Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 100.095,16 € soll in die Gewinnrücklage eingestellt werden. Ein Beschluss der Verbandsversammlung steht hierüber noch aus.

6. Sonderposten für Zuschüsse

In Übereinstimmung mit der Verlautbarung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA 1/2006, IDW FN 6/2006) werden vereinnahmte Baukostenzuschüsse ab 2006 dem Bruttoprinzip folgend passiviert und unter den Investitionszuschüssen ausgewiesen. Dieser Sonderposten wurde für die Jahre 2006 bis 2013 mit 2 % und seit 2014 über die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände mit 2,5 % ergebniswirksam aufgelöst. Abweichend von § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB (Einzelbewertung) erfolgte entsprechend § 240 Abs. 4 HGB die Bildung eines Jahressammelpostens für alle in einem Jahr vereinnahmten Baukostenzuschüsse als jährliche Bewertungsgruppe. Im Jahr 2024 wurden 272 T€ an Baukostenzuschüssen und Hausanschlussbeiträgen vereinnahmt.

An Auflösungsbeträgen standen 303 T€ gegenüber. Für die Jahre 2003 bis 2005 erfolgte der Abzug der Investitionszuschüsse von den Anschaffungs- und Herstellungskosten.

7. Rückstellungen

Bei der Bemessung der Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten Rechnung getragen. Die Rückstellungen sind der Höhe nach mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB bewertet. Die langfristigen Rückstellungen sind mit dem von der Deutschen Bundesbank im Dezember 2024 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre abgezinst. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Stand 01.01.2024 €	Entnahmen €	Auflösung €	Zuführung €	Auf-/Abzinsung €	Stand 31.12.2024 €
205.633,00	33.525,82	0,00	32.885,57	3.736,25	208.729,00

Für ehemalige Betriebsleiter und deren Hinterbliebene besteht eine Pensionsrückstellung zum 31. Dezember 2024 in Höhe von 209 T€. Die Pensionsrückstellung wurde für Pensionsverpflichtungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften gebildet, für die handelsrechtlich ein Passivierungswahlrecht (Altzusagen) bestand. Gemäß § 22 Abs. 3 EigVO waren für diese Verpflichtungen spätestens zum 31. Dezember 2012 Rückstellungen zu bilden. Die Bewertung erfolgt in diesem Fall gem. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von 5 %. Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck verwendet. In 2024 wurden Pensionszahlungen in Höhe von 34 T€ geleistet.

Sonstige Rückstellungen

Stand 01.01.2024 €	Entnahmen €	Auflösung €	Zuführung €	Auf-/Abzinsung €	Stand 31.12.2024 €
1.145.468,00	16.527,79	40,21	28.294,00	0,00	1.157.194,00

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Rückstellungen für Altlastensanierung, Jahresabschlussprüfung, personalbezogene Rückstellungen sowie für ausstehende Rechnungen.

8. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB bewertet. Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten und deren Laufzeiten sind aus dem nachstehenden Verbindlichkeitenspiegel zu entnehmen.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind 33 T€ (i. V. 54 T€) Zinsabgrenzungen für Darlehenszinsen und 41 T€ für Annuitäten 2024 enthalten, die erst im Jahre 2025 fällig werden.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen im Wesentlichen die e-regio GmbH & Co. KG für die zum Bilanzstichtag noch offenstehende Betriebsführungspauschale sowie Abrechnungen aus Baumaßnahmen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen Guthabenbeträge von Kunden durch Überzahlungen in Höhe von 174 T€ (i. V. 617 T€) sowie gegenüber der e-regio GmbH & Co. KG in Höhe von 21 T€ (i. V. 477 T€).

Verbindlichkeitenspiegel gemäß § 268 Abs. 5 HGB

	Gesamtbetrag	**davon mit einer Restlaufzeit**		
	31.12.2024 €	bis 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	24.754.567,69 (27.452.919,02)	1.905.829,92 (1.835.079,24)	6.429.225,74 (6.575.449,19)	16.419.512,03 (19.042.390,59)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.412.063,90 (2.867.414,41)	4.412.063,90 (2.867.414,41)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	221.094,37 (1.207.191,79)	221.094,37 (1.207.191,79)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
	29.387.725,96 **(31.527.525,22)**	**6.538.988,19** **(5.909.685,44)**	**6.429.225,74** **(6.575.449,19)**	**16.419.512,03** **(19.042.390,59)**

(in Klammern Vorjahreswerte)

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	2024 €	2023 €
Erlöse aus Wasserverkauf	8.750.351,85	8.015.178,73
Auflösung empfangener Zuschüsse	302.600,26	295.804,78
Erlöse aus Nebengeschäften	44.551,20	20.177,97
Sonstige Umsatzerlöse	185.424,42	197.456,30
	9.282.927,73	8.528.617,78

Die Erlöse aus dem Wasserverkauf setzen sich zusammen aus den Erlösen aus der Verbrauchsgebühr in Höhe von 5.756 T€ (i. V. 5.024 T€) und aus der Grundgebühr in Höhe von 2.994 T€ (i. V. 2.991 T€).

Die Erlöse aus dem Wasserverkauf setzen sich wie folgt zusammen:

	m³		€/m³		€
Trinkwasser Tarifabnehmer	3.766.642	x	1,33[1]	=	5.023.879,85
Grundgebühren Tarifabnehmer				=	2.800.770,08
Trinkwasser Weiterverteiler	780.465	x	0,60/0,78[1]	=	604.760,90
Grundgebühren Weiterverteiler				=	180.000,00
Betriebswasser aus Brunnen	192.046	x	0,59[1]	=	113.500,08
Grundgebühren Betriebswasser aus Brunnen				=	7.155,45
Betriebswasser aus Talsperren	21.063	x	0,68[1]	=	14.251,26
Grundgebühren Betriebswasser aus Talsperren				=	6.034,23
	4.760.216				8.750.351,85

[1] gewichtete Gebühr für das Kalenderjahr

Seit dem 1. Februar 2024 beträgt die Verbrauchsgebühr für das Trinkwasser 1,35 €/m³ (1,12 €/m³ bis 31.01.2024)

Seit dem 1. April 2010 betragen die Grundgebühren für folgende Wasserzähler:

Q3:4	9,95 €/Monat
Q3:10	14,76 €/Monat
Q3:16	24,48 €/Monat
Q3:25	32,53 €/Monat
Q3:63	101,18 €/Monat
Q3:100	166,36 €/Monat

Q3:25 Verbundzähler	57,80 €/Monat
Q3:63 Verbundzähler	108,12 €/Monat
Q3:100 Verbundzähler	172,34 €/Monat
Q3:250 Verbundzähler	267,48 €/Monat

Die Verbrauchsgebühr für Betriebswasser, welches aus Brunnen gefördert wird, liegt seit dem 1. Februar 2024 bei 0,60 €/m³ (0,48 €/m³ bis 31.01.2024) und für Betriebswasser, welches aus den Talsperren entnommen wird, seit dem 1. Februar 2024 bei 0,70 €/m³ (0,58 €/m³ bis 31.01.2024). Die Grundgebühren sind nach der Zählergröße gestaffelt und entsprechen in ihrer Höhe den Gebühren für Trinkwasser.

Unter der Auflösung der empfangenen Zuschüsse sind die planmäßigen Auflösungsbeträge des Sonderpostens für Zuschüsse ausgewiesen.

Bei den Erlösen aus Nebengeschäften handelt es sich im Wesentlichen um Erlöse aus dem Ein- oder Ausbau von Wasserzählern, Hausanschlussänderungen, Planungsleistungen, um Erstattungen von Bodenproben sowie um Erlöse aus dem Holzverkauf der Talsperren.

Die sonstigen Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen die Erlöse für die Bereitstellung der Hebedaten der Stadt Euskirchen und der Gemeinde Swisttal in Höhe von 157 T€ (i. V. 140 T€), Pachterlöse in Höhe von 5 T€ (i. V. 5 T€) sowie Mahngebühren in Höhe von 23 T€ (i. V. 20 T€).

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen durch fremdverursachte Schäden an Hauptrohr und Hausanschlüssen in Höhe von 11 T€ (i. V. 19 T€). Außerdem enthalten die sonstigen betrieblichen Erträge Entlastungen aus der Stromsteuer für das Jahr 2023 in Höhe von 17 T€ (i. V. 17 T€ für das Jahr 2022), Erlöse aus der Rückgabe von Altzählern in Höhe von 6 T€ (i. V. 5 T€) sowie die Korrektur der Betriebsführungspauschale in Höhe von 29 T€ für das Jahr 2023.

3. Materialaufwand

	2024 €	2023 €
Wasserbezugskosten und andere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	100.406,18	88.334,34
Strombezugskosten	718.592,89	1.143.639,40
Unterhaltungsaufwendungen	1.292.708,20	1.173.609,95
Aufwendungen für Nebengeschäfte	17.016,66	17.112,60
	2.128.723,93	2.422.696,29

Der Wasserbezugspreis im Jahr 2024 betrug 60 Cent/m³ (i. V. 60 Cent/m³). Die Unterhaltungsaufwendungen beinhalten im Wesentlichen das Leitungsnetz, Wasseranlagen, Wassermesser und Wasseruntersuchungen.

4. Personalaufwand

	2024 €	2023 €
Löhne und Gehälter	75.185,09	68.682,96
Soziale Abgaben	15.602,86	13.755,61
Aufwendungen für Altersversorgung	49.394,66	33.298,28
	140.182,61	115.736,85

In den Aufwendungen für Altersversorgung ist eine Zuführung zur Rückstellung für Beamtenpensionen in Höhe von 33 T€ (i. V. 18 T€) enthalten.

5. Abschreibungen

	2024 €	2023 €
Immaterielle Vermögensgegenstände		
lineare Abschreibungen	8.992,18	8.993,00
Sachanlagen		
lineare Abschreibungen	1.697.969,01	1.567.235,78
Abschreibungen in Anlehnung an § 6 Abs. 2a EStG	0,00	0,00
	1.706.961,19	1.576.228,78

Näheres siehe Anlagenspiegel.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2024 €	2023 €
Betriebsführungsentgelt e-regio	4.104.900,47	3.632.811,36
Beratung Landwirte, Bodenproben und Ausgleichszahlungen	217.383,63	96.715,53
Wasserentnahmeentgelt	52.054,08	57.899,29
Verwaltungskosten	213.118,55	206.518,39
Übrige Aufwendungen	46.860,30	40.423,11
Periodenfremde Aufwendungen	35.000,25	18.409,46
	4.669.317,28	4.052.777,14

Die übrigen Aufwendungen enthalten den Betriebsaufwand der Talsperren, Gebäudekosten, Sitzungsgelder sowie Abschreibungen/Wertberichtigungen zu Forderungen.

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge enthalten im Wesentlichen Bankzinsen für Tagesgelder.

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Von den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen betreffen 533 T€ (i. V. 582 T€) Zinsen für langfristige Darlehen und 4 T€ (i. V. 3 T€) Aufzinsungen im Rahmen der langfristigen Rückstellungen.

9. Steuern

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betreffen die Körperschaftsteuer 2024 mit 26 T€ (i. V. 39 T€) und die Gewerbesteuer mit 41 T€ (i. V. 58 T€). Die sonstigen Steuern enthalten im Wesentlichen die Grundsteuer.

10. Latente Steuern

Für die Zwecke der Bewertung der abzugrenzenden Steuern wird auf den unternehmensindividuellen Steuersatz von 40,31 % abgestellt. Es ergeben sich aktive latente Steuern aufgrund der handelsrechtlich und steuerrechtlich abweichenden Wertansätze im Rückstellungsbereich. Auf die Bilanzierung der aktiven latenten Steuern wurde in Übereinstimmung mit § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB verzichtet.

D. Haftungsverhältnisse und sonstige finanziellen Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB haben zum Bilanzstichtag nicht bestanden. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betreffen den Betriebsführungsvertrag mit der e-regio GmbH & Co. KG, Euskirchen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 10 Jahren (bis 31. Dezember 2023) und verlängert sich automatisch für weitere 5 Jahre, wenn er nicht spätestens zwei Jahre vor seinem jeweiligen Ablauf (31. Dezember 2021) gekündigt wird. Da eine Kündigung nicht erfolgt ist, beträgt die pauschale Vergütung bis zum Ende der Vertragslaufzeit (31. Dezember 2028) insgesamt 17.689 T€.

E. Außerbilanzielle Geschäfte

Es liegen keine außerbilanziellen Geschäfte gemäß § 285 Nr. 3 HGB, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind, vor.

F. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, über die zu berichten wäre, sind nach Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

G. Gewinnverwendungsvorschlag

Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresüberschuss von 100.095,16 €. Der Verbandsvorsteher schlägt vor, den Jahresüberschuss in voller Höhe in die Gewinnrücklagen einzustellen.

H. Organe der Gesellschaft

Mitglieder	Anteile am Stammkapital	
	€	%
Stadt Euskirchen	2.393.776,55	74,31
Gemeinde Swisttal	827.362,30	25,69
	3.221.138,85	100,00

Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher. Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder. Die Zahl der Vertreter richtet sich nach dem Stimmenverhältnis. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

Der Verbandsvorsteher wird durch die Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedsgemeinden gewählt. Dieser vertritt den Verband nach außen und führt die Geschäfte des Verbandes, soweit hierzu nicht durch Gesetz und Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Verbandsvorsteher ist Herr Bürgermeister Sacha Reichelt.

Der Verbandsvorsteher erhielt für seine Tätigkeiten im Jahr 2024 keine Vergütung vom Verband. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Verbandsvorsteher der e-regio GmbH & Co. KG als Betriebsführer im gesamten kaufmännischen und technischen Bereich.

Der Verbandsversammlung gehörten im Wirtschaftsjahr 2024 folgende Mitglieder an:

Mitglieder	Aufwands-entschädigung €
Gemeinde Swisttal	
Vorsitzende	
Petra Kalkbrenner, Bürgermeisterin	57,00
Werner Hahnenberg, Beamter	63,00
Susanne Sicher, Rechtsanwältin	186,30
Hans-Christian Wagner	83,70
Stadt Euskirchen	
1. stellvertretende Vorsitzende	
Sandra Eisermann, Rechtsanwältin	83,70
2. stellvertretender Vorsitzender	
Dr. Thomas Keßeler, Angestellter	63,00
Inge Gippert, Referentin	83,70
Claudia Hegeler, Gewerkschaftssekretärin	28,50
Georgios Moudouris, Abwassertechniker	83,70
Hans-Joachim Schäfer, Dipl.-Agraringenieur	114,30
Klaus Schmitz, Stadtkämmerer	55,80
Markus Töpler	60,00
Gianna Voißel, Referentin	85,50

stellvertretende Mitglieder	Aufwands-entschädigung €
Gemeinde Swisttal	
Bernd Großmann-Lemaire	28,50
Karl-Heinz Peters	0,00
Jürgen Pump, Ingenieur	0,00
Tobias Weingartz	0,00
Stadt Euskirchen	
Michael Breuer	0,00
Markus Gemünd	0,00
Wolfgang Honecker	0,00
Michael Höllmann	0,00
Sarah Celine Ignatowitz	59,10
Michael Kau	0,00
Markus Schmidt	0,00
Arne Spitz	35,70
Markus Tews	0,00

Die an die Mitglieder der Verbandsversammlung in Höhe von 1.171,50 € gezahlten Bezüge setzen sich aus Sitzungsgeldern, Fahrtkosten und Verdienstausfallentschädigungen zusammen.

I. Sonstige Angaben

Für ehemalige Betriebsleiter und deren Hinterbliebene besteht eine Pensionsrückstellung in Höhe von 209 T€. Im Jahr 2024 wurden Pensionszahlungen in Höhe von 34 T€ geleistet.

Der Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal beschäftigt lediglich 2 Mitarbeiter:innen (i. V. 2 Mitarbeiter:innen) für die Gebührenerstellung.

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt 12 T€.

Euskirchen, den 20. August 2025

Wasserversorgungsverband
Euskirchen-Swisttal

Sacha Reichelt
(Verbandsvorsteher)

Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal

Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung der mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31.12.2024

Darlehensgeber	Darlehens-Nr.	aus	Darlehen nominal €	Stand 01.01.2024 €	Zugang Umschuldung €	Tilgung €	Stand 31.12.2024 €	Zinssatz %	fest bis	Zinsen 2024 €
Norddeutsche Landesbank	2 407 170 048	2001	2.237.203,64	428.970,52	0,00	140.458,79	288.511,73	0,0515	15.12.2026	19.088,30
Bayerische Landesbank	26-397 936 5	2005	1.000.000,00	232.074,83	0,00	58.268,17	173.806,66	0,0358	30.12.2027	7.531,83
Investitionsbank Schleswig-Holstein	5 332 580 013	2007	307.570,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0432	31.03.2023	0,00
Norddeutsche Landesbank	2 407 170 067	2007	1.500.000,00	373.427,98	0,00	101.335,26	272.092,72	0,0484	30.06.2027	16.249,74
Landesbank Hessen-Thüringen	800 098 189	2008	1.500.000,00	1.155.326,33	0,00	31.463,82	1.123.862,51	0,0462	03.12.2045	52.727,15
NRW.Bank	3 015 520 376	2012	2.135.233,42	1.281.384,93	0,00	154.248,10	1.127.136,83	0,0275	30.03.2032	2.814,22
Landesbank Hessen-Thüringen	804 836 015	1991	1.135.067,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0432	30.03.2023	0,00
Kreissparkasse Euskirchen	6 044 005 137	2004	408.238,47	8.405,63	0,00	8.405,63	0,00	0,0275	30.04.2024	60,91
Bayerische Landesbank	46-397 936 5	2006	1.200.000,00	331.105,82	0,00	71.642,43	259.463,39	0,0398	01.06.2028	11.879,95
Bayerische Landesbank	36-397 936 5	2006	1.800.000,00	420.806,59	0,00	107.201,36	313.605,23	0,0375	30.09.2027	14.280,64
Norddeutsche Landesbank	2 407 170 054	2002	2.291.000,00	617.736,95	0,00	130.878,93	486.858,02	0,0494	30.06.2028	28.116,47
Deutsche Postbank	5 767 204 004-047	1988	285.300,87	19.117,64	0,00	15.913,39	3.204,25	0,0480	15.03.2025	602,22
Bayerische Landesbank	6-397 936 5	2005	800.000,00	379.023,74	0,00	31.880,91	347.142,83	0,0367	30.03.2034	13.471,09
NRW.Bank	4 200 522 318	2013	1.500.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0223	30.03.2023	0,00
Kreissparkasse Euskirchen	6 100 301 305	2013	4.805.211,99	2.540.966,31	0,00	243.068,54	2.297.897,77	0,0277	30.09.2028	89.443,46
Kreissparkasse Euskirchen	6 100 304 010	2013	1.601.093,82	718.697,78	0,00	718.697,78	0,00	0,0275	14.11.2023	4.463,91
Kreditanstalt für Wiederaufbau	4779866	2013	1.600.000,00	1.071.268,00	0,00	55.656,00	1.015.612,00	0,0185	15.02.2039	33.390,08
Kreissparkasse Euskirchen	6 100 348 421	2015	1.500.000,00	1.108.869,77	0,00	49.878,48	1.058.991,29	0,0119	29.10.2025	12.973,52
Norddeutsche Landesbank	2407170073	2016	1.500.000,00	1.174.910,79	0,00	48.191,07	1.126.719,72	0,0093	31.12.2026	10.758,93
Norddeutsche Landesbank	2407170089	2017	1.500.000,00	1.185.808,84	0,00	48.439,48	1.137.369,36	0,0104	31.03.2027	12.085,52
NRW Bank	4202890630	2018	1.000.000,00	830.864,13	0,00	31.701,41	799.162,72	0,0094	30.06.2028	7.698,59
DZHYP	3.308.925.100	2018	1.600.000,00	1.336.929,63	0,00	52.836,11	1.284.093,52	0,0171	30.03.2045	22.523,89
DZHYP	3.322.876.800	2019	2.500.000,00	2.174.271,16	0,00	78.836,45	2.095.434,71	0,0108	30.06.2048	23.163,55
NRW Bank	4.204.020.277	2020	3.000.000,00	2.727.085,35	0,00	92.398,56	2.634.686,79	0,0078	28.12.2040	21.001,44
NRW Bank	4.204.840.864	2021	3.200.000,00	3.007.512,08	0,00	96.663,27	2.910.848,81	0,2900	30.12.2031	8.616,73
Commerzbank	7.073.249.950	2022	3.200.000,00	3.072.000,00	0,00	128.000,00	2.944.000,00	2,8300	15.12.2047	85.579,20
Commerzbank	7073249950-21	2023	1.155.591,63	1.081.689,11	0,00	101.465,73	980.223,38	3,3500	30.03.2033	34.688,08
				27.278.253,91	**0,00**	**2.597.529,67**	**24.680.724,24**			**533.209,42**

Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal
Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung der Zuschüsse zum 31.12.2024

Jahr	Ursprungsbeträge: Stand 01.01.2024 €	Ursprungsbeträge: Zugang 2024 €	Ursprungsbeträge: Abgang 2024 €	Ursprungsbeträge: Stand 31.12.2024 €	Auflösungen: Stand 01.01.2024 €	Auflösungen: Zugang 2024 €	Auflösungen: Abgang 2024 €	Auflösungen: Stand 31.12.2024 €	Restbuchwerte: Stand 31.12.2024 €	Restbuchwerte: Stand 31.12.2023 €
Investitionszuschüsse										
2006	566.488,00	0,00	0,00	566.488,00	221.355,00	10.785,00	0,00	232.140,00	334.348,00	345.133,00
2007	454.543,00	0,00	0,00	454.543,00	165.776,00	8.751,00	0,00	174.527,00	280.016,00	288.767,00
2008	365.551,00	0,00	0,00	365.551,00	123.723,00	7.113,00	0,00	130.836,00	234.715,00	241.828,00
2009	326.112,00	0,00	0,00	326.112,00	101.913,00	6.406,00	0,00	108.319,00	217.793,00	224.199,00
2010	491.929,00	0,00	0,00	491.929,00	140.915,00	9.750,00	0,00	150.665,00	341.264,00	351.014,00
2011	481.040,00	0,00	0,00	481.040,00	125.073,00	9.621,00	0,00	134.694,00	346.346,00	355.967,00
2012	620.748,00	0,00	0,00	620.748,00	148.980,00	12.415,00	0,00	161.395,00	459.353,00	471.768,00
2013	432.201,00	0,00	0,00	432.201,00	95.085,00	8.644,00	0,00	103.729,00	328.472,00	337.116,00
2014	455.207,00	0,00	0,00	455.207,00	113.802,00	11.380,00	0,00	125.182,00	330.025,00	341.405,00
2015	400.642,00	0,00	0,00	400.642,00	90.145,00	10.016,00	0,00	100.161,00	300.481,00	310.497,00
2016	493.483,00	0,00	0,00	493.483,00	98.697,00	12.337,00	0,00	111.034,00	382.449,00	394.786,00
2017	453.427,00	0,00	0,00	453.427,00	79.352,00	11.336,00	0,00	90.688,00	362.739,00	374.075,00
2018	497.794,00	0,00	0,00	497.794,00	74.670,00	12.445,00	0,00	87.115,00	410.679,00	423.124,00
2019	354.996,00	0,00	0,00	354.996,00	44.375,00	8.875,00	0,00	53.250,00	301.746,00	310.621,00
2020	554.240,00	0,00	0,00	554.240,00	55.425,00	13.856,00	0,00	69.281,00	484.959,00	498.815,00
2021	1.268.017,50	0,00	0,00	1.268.017,50	282.890,00	111.805,00	0,00	394.695,00	873.322,50	985.127,50
2022	461.046,00	0,00	0,00	461.046,00	23.134,00	11.524,00	0,00	34.658,00	426.388,00	437.912,00
2023	749.823,28	0,00	0,00	749.823,28	18.662,78	18.746,00	0,00	37.408,78	712.414,50	731.160,50
2024	0,00	271.825,26	0,00	271.825,26	0,00	6.795,26	0,00	6.795,26	265.030,00	0,00
	9.427.287,78	**271.825,26**	**0,00**	**9.699.113,04**	**2.003.972,78**	**302.600,26**	**0,00**	**2.306.573,04**	**7.392.540,00**	**7.423.315,00**

Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal, Euskirchen

Lagebericht
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

A. Grundlagen des Unternehmens

1. Rahmenbedingungen

Der Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal wurde 1975 als Zweckverband durch den Zusammenschluss der ursprünglich voneinander unabhängigen Wasserversorgungsträger Wasserbeschaffungsverband Kuchenheim-Ludendorf und Stadtwerke Euskirchen gegründet und hat seinen Sitz in Euskirchen-Kuchenheim. Mitglieder sind die Stadt Euskirchen mit 74,31 % und die Gemeinde Swisttal mit 25,69 %.

Aufgabe des Verbandes ist im Wesentlichen die öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung der Einwohner der Stadt Euskirchen (mit Ausnahme der Ortsteile Elsig, Euenheim, Frauenberg, Oberwichterich und Wißkirchen) und der Gemeinde Swisttal und die Abgabe von Wasser für öffentliche, gewerbliche und sonstige Zwecke an Nichtmitglieder. Darüber hinaus ist der Verband für die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen zuständig.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich der Verbandsvorsteher der e-regio GmbH & Co. KG als Betriebsführerin im gesamten kaufmännischen und technischen Bereich. Der Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal beschäftigt lediglich 2 Mitarbeiter:innen (i. V. 2 Mitarbeiter:innen) für die Gebührenerstellung.

Mit dem Wasserversorgungsverband und der Stadt Euskirchen bzw. der Gemeinde Swisttal besteht seit dem 1. Juli 2013 ein Konzessionsvertrag. Dem Wasserversorgungsverband wurde damit ein ausschließliches Betreibungs- und Versorgungsrecht eingeräumt. Neben dem Versorgungsrecht und der Verpflichtung zur öffentlichen Wasserversorgung erhält der Wasserversorgungsverband das Recht, öffentliche Verkehrsräume zur Verlegung, Unterhaltung und zum Betrieb von Leitungen und Anlagen zu nutzen. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2033. Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht 3 Jahre vor jeweiligem Ablauf schriftlich mit eingeschriebenem Brief gekündigt wird. Gebühren werden weder von der Stadt Euskirchen noch von der Gemeinde Swisttal erhoben.

2. Technische Grundlagen

Das Versorgungsgebiet umfasst rund 200 km², hier sind rd. 77.200 Einwohner an das Leitungsnetz angeschlossen. Die Trinkwassergewinnung erfolgt über 15 Brunnenanlagen (Arloff, Heimerzheim, Ludendorf, Nöthen, Engelbertusbrunnen und Kalkarer Stollen), denen 3 Trinkwasseraufbereitungsanlagen zugeordnet sind. Die Versorgung mit Betriebswasser wird über 3 Tiefbrunnen und die Talsperren (zurzeit nur Madbachtalsperre) sichergestellt.

Die Wasserspeicherung erfolgt in 7 Hochbehältern und 4 Reinwasserkammern mit einem Gesamtvolumen von ca. 14.850 m³. Das Leitungsnetz umfasst zum 31.12.2024 eine Gesamtlänge von 732,7 km, an das 21.747 Hausanschlüsse angeschlossen sind. Die Anzahl der Wasserzähler erhöhte sich im Jahr 2024 um 61 Stück auf 22.128 Stück.

B. Wirtschaftsbericht 2024

1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2024 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 0,2 % niedriger als im Vorjahr. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland standen konjunkturelle und strukturelle Belastungen im Weg. Dazu zählen zunehmende Konkurrenz für die deutsche Exportwirtschaft auf wichtigen Absatzmärkten, hohe Energiekosten, ein nach wie vor erhöhtes Zinsniveau, aber auch unsichere wirtschaftliche Aussichten. In diesem Umfeld schrumpfte die deutsche Wirtschaft im Jahr 2024 erneut.

Die Wirtschaftsleistung wurde im Jahr 2024 von durchschnittlich 46,1 Millionen Erwerbstätigen mit Arbeitsort in Deutschland erbracht. Das waren 0,2 % oder 72.000 Personen mehr als im Jahr zuvor und so viele wie noch nie in Deutschland.[1] Die Arbeitslosenquote in Deutschland lag im Jahr 2024 bei 6,0 % und somit 0,3 % über dem Vorjahr.[2]

[1] Statistisches Bundesamt Pressemitteilung Nr. 019/25 vom 15.01.2025.
[2] Statista, Arbeitslosenquote in Deutschland bis 2025, Veröffentlichung vom 30.04.2025.

2. Branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Versorgung der Stadt Euskirchen (mit Ausnahme von fünf Ortsteilen) und der Gemeinde Swisttal mit Wasser erfolgt ausschließlich durch den Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal. Aufgrund dieser Monopolstellung steht der Wasserversorgungsverband in keiner Wettbewerbssituation mit anderen Unternehmen. Die Versorgung mit Wasser unterliegt nur in geringem Umfang Konjunkturschwankungen.

3. Witterungsverlauf [3]

In Deutschland war noch nie seit Messbeginn 1881 ein Jahr so warm wie das Jahr 2024. Erschreckend ist vor allem, dass 2024 das Vorjahr gleich um außergewöhnliche 0,3 Grad übertroffen hat. Der sehr milde Winter 2023/2024 sowie das rekordwarme Frühjahr brachten zugleich ungewöhnlich hohe Niederschlagsmengen. Das Jahr 2024 war in Deutschland ein deutlich zu nasses Jahr. Die Sonnenscheindauer lag leicht über dem hierzulande typischen Mittel.

Das Temperaturmittel lag im Jahr 2024 mit 10,9 Grad Celsius (°C) um 2,7 Grad über dem Wert der international gültigen Referenzperiode 1961 bis 1990 (8,2 °C). Im Vergleich zur aktuellen und wärmeren Vergleichsperiode 1991 bis 2020 (9,3 °C) betrug die Abweichung immerhin noch 1,6 Grad. Damit setzte sich der beschleunigte Erwärmungstrend fort, der bereits in den Jahren 2023 (10,6 °C), 2022 (10,5 °C) zu neuen Höchstwerten geführt hatte. Nach einem milden Jahresauftakt folgten in der zweiten und dritten Januarwoche eine teils sehr winterliche Phase mit dem Jahrestiefstwert von -19,5 °C am 20. Januar im allgäuischen Leutkirch-Herlazhofen. Anschließend begann der Frühling bereits im Februar, der mit beispiellosen 6,6 °C Mitteltemperatur eher einem kühleren April entsprach. Auch das Frühjahr selbst schrieb sich als das Wärmste seit Messbeginn in die Klimastatistik ein. Auffallend warm zeigte sich auch der Sommer. Der August zählte sogar zu den vier Wärmsten seit 1881. Am 13. August wurde mit 36,5 °C in Bad Neuenahr-Ahrweiler die bundesweit höchste Temperatur 2024 gemessen. Im September setzten Hitzerekorde im Nordosten neue Maßstäbe und die anschließend deutlich zu hohe Herbstmitteltemperatur vervollständigte den Charakter des rekordwarmen Jahres.

[3] DWD Deutschlandwetter 2024 Presseveröffentlichung vom 30.12.2024

Im Jahr 2024 fielen gut 903 Liter pro Quadratmeter (l/m²) Niederschlag. Das war deutlich mehr als im Mittel der Referenzperiode 1961 bis 1990 mit 789 l/m² und dem Mittel der Referenzperiode 1991 bis 2020 mit 791 l/m². Mit knapp 1.700 Stunden lag die Sonnenscheindauer im Jahr 2024 über ihrem Soll von 1.544 Stunden (Periode 1961 bis 1990). Das gilt auch im Vergleich zur neueren Referenzperiode 1991 bis 2020 (1.665 Stunden).

C. Geschäftsverlauf 2024

1. Wasserverkauf und Wasserdarbietung

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 4.760.216 m³ (Vorjahr 4.805.394 m³) Trink- und Brauchwasser verkauft. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies ein Rückgang von 45.178 m³ oder 0,9 %.

	2024		2023		Veränderung	
	m³	%	m³	%	m³	%
a) Trinkwasser						
Tarifkunden	3.744.500	78,6	3.848.566	80,1	- 104.066	- 2,7
Standrohrkunden	22.142	0,5	97.040	2,0	- 74.898	- 77,2
Sonderkunden	780.465	16,4	597.409	12,4	+ 183.056	+ 30,6
	4.547.107	95,5	4.543.015	94,5	+ 4.092	+ 0,1
b) Betriebswasser aus Brunnen						
Industrie und Gewerbe	184.788	3,9	172.622	3,6	+ 12.166	+ 7,0
Landwirte	7.258	0,1	38.206	0,8	- 30.948	- 81,0
	192.046	4,0	210.828	4,4	- 18.782	- 8,9
c) Betriebswasser aus Talsperren						
Industrie	5.425	0,1	6.098	0,2	- 673	- 11,0
Landwirte	8.286	0,2	9.683	0,2	- 1.397	- 14,4
Standrohre	7.352	0,2	35.770	0,7	- 28.418	- 79,4
	21.063	0,5	51.551	1,1	- 30.488	- 59,1
	4.760.216	**100,0**	**4.805.394**	**100,0**	**- 45.178**	**- 0,9**

Der Eigenverbrauch einschließlich Spülmengen wurde mit 219.073 m³ (i. V. 225.819 m³) angesetzt.

Der Wasserverkauf auf die einzelnen Orte verteilte sich wie folgt:

Ortsteile	2024 m³	2023 m³
Stadt Euskirchen	2.536.511	2.412.506
Euskirchen Orte	1.321.802	1.406.607
Swisttal	901.903	986.281
	4.760.216	**4.805.394**

Die Wasserförderungs- und Wasserbezugsmengen haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

	2024		2023		Veränderung	
	m³	%	m³	%	m³	%
Trinkwasserförderung	5.252.648	95,6	5.278.234	94,8	-25.586	- 0,5
Trinkwasserbezug	27.662	0,5	32.079	0,5	-4.417	- 13,8
Betriebswasserförderung	192.046	3,5	210.828	3,8	-18.782	- 8,9
Talsperrenwasser	21.063	0,4	51.551	0,9	-30.488	- 59,1
	5.493.419	**100,0**	**5.572.692**	**100,0**	**-79.273**	**- 1,4**

Im Jahr 2024 lag der Wasserverlust bei 9,4 % und lag damit um 0,3 %-Punkte unter dem Vorjahr.

Der höchste Tagesbezug im Jahr 2024 wurde mit 16.722 m³ am 26.06.2024 erreicht. Er lag damit um 2.284 m³ unter dem Vorjahreswert.

2. Ertragslage

Für den Verband stellt sich die Ertragslage 2024 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	2024 T€	2023 T€	Veränderung T€
Erträge	9.356	9.026	330
Aufwendungen	9.256	8.855	401
	100	171	-71

Die Umsatzerlöse beim Trink- und Betriebswasserverkauf erhöhten sich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2024 um 734 T€ oder 9,2 % auf insgesamt 8.750 T€. Die Umsatzerlöse entwickelten sich wie folgt:

	2024 T€	2023 T€	Veränderung T€
Trinkwasserverkaufserlöse	8.609	7.871	738
Erlöse Betriebswasser aus Brunnen	121	108	13
Erlöse Betriebswasser aus Talsperren	20	36	-16
Aufgelöste Zuschüsse	303	296	7
Nebengeschäfte	45	20	25
Sonstige Umsatzerlöse	185	198	-13
	9.283	8.529	754

Der Anstieg der Erlöse aus dem Verkauf von Trinkwasser ist im Wesentlichen auf eine leicht gestiegene Absatzmenge sowie auf die zum 1. Februar 2024 angehobenen Trinkwassergebühren zurückzuführen. Die höheren Erlöse aus der Betriebswasserversorgung durch Brunnen resultieren ebenfalls aus einer Gebührenerhöhung zum selben Stichtag, wobei die verkauften Mengen rückläufig waren. Trotz der Gebührenerhöhung zum 1. Februar 2024 führte die geringere Verkaufsmenge zu einem Rückgang der Erlöse aus Betriebswasser aus Talsperren.

Die Erlöse aus Nebengeschäften sind um 25 T€ gestiegen. Ausschlaggebend hierfür waren insbesondere höhere Erstattungen für Bodenproben im Vergleich zum Vorjahr sowie Einnahmen aus Änderungen von Hausanschlüssen. Die sonstigen Umsatzerlöse gingen gegenüber dem Vorjahr um 12 T€ auf 185 T€ zurück. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen der Wegfall von Mieterträgen aus der Verpachtung des ehemaligen Betriebsgebäudes, die im Berichtsjahr erstmals nicht mehr erzielt wurden. Gegenläufig wirkte ein Mehrerlös aus der Abrechnung von Hebedaten für die Stadt Euskirchen und die Gemeinde Swisttal.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beliefen sich im Berichtsjahr auf 73 T€. Gegenüber dem Vorjahr ist das ein Rückgang von 424 T€. Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus dem Auslaufen des Entlastungspakets der Strompreisbremse zum 31. Dezember 2024. Zudem waren im Vorjahr Erstattungen aus dem Wiederaufbaufonds enthalten.

Der Materialaufwand verringerte sich im Jahr 2024 um 294 T€ auf 2.129 T€. Die Gründe für diesen Rückgang waren im Wesentlichen niedrigere Strombezugskosten. Dagegen sind die Unterhaltungsaufwendungen um 119 T€ auf 1.293 T€ (i. V. 1.174 T€) angestiegen. Maßgeblich für diesen Anstieg sind gestiegene Aufwendungen im Bereich der Hauptrohr- und Hausanschlussreparaturen sowie im Bereich der Zähler-Turnuswechsel.

Der Personalaufwand erhöhte sich um 24 T€ durch gestiegene Personalentgelte sowie durch die Zuführung zur Rückstellung für Beamtenpensionen.

Die Abschreibungen erhöhten sich aufgrund der durchgeführten Investitionen in Höhe von 2.794 T€ um 131 T€ auf 1.707 T€.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 616 T€ auf 4.669 T€. Maßgeblich für diesen Anstieg ist die Erhöhung der Betriebsführungspauschale um 472 T€ sowie gestiegene Aufwendungen im Bereich der Ausgleichszahlungen für Landwirte, Bodenproben und Kosten für landwirtschaftliche Berater um 121 T€.

Die Zinsaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 48 T€ auf 537 T€ gesunken. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Geschäftsjahr 2024 keine neuen Darlehen aufgenommen wurden und somit keine zusätzlichen Zinsbelastungen entstanden sind. Gleichzeitig konnten bestehende Verbindlichkeiten planmäßig getilgt werden.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag liegen mit 68 T€ um 29 T€ unter dem Vorjahr aufgrund des niedrigeren Ergebnisses.

3. Vermögenslage

	2024		2023	
	T€	%	T€	%
Anlagevermögen	41.846	92,7	40.778	86,4
Umlaufvermögen	3.296	7,3	6.428	13,6
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	11	0,0	3	0,0
Aktiva	**45.153**	**100,0**	**47.209**	**100,0**
Eigenkapital	7.007	15,5	6.907	14,6
Sonderposten	7.393	16,4	7.423	15,7
mittel- und langfristige Fremdmittel	23.057	51,1	25.824	54,8
kurzfristige Fremdmittel	7.696	17,0	7.055	14,9
Passiva	**45.153**	**100,0**	**47.209**	**100,0**

Das Bilanzvolumen 2024 hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.056 T€ auf 45.153 T€ verringert. Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen erhöhte sich von 86,4 % auf 92,7 %. Demgegenüber verringerte sich entsprechend der Anteil des Umlaufvermögens gegenüber dem Vorjahr von 13,6 % auf 7,3 % aufgrund der zum Bilanzstichtag geringeren flüssigen Mittel.

Auf der Passivseite erhöhten sich die Eigenmittel durch die Rücklagenentwicklung von 6.907 T€ auf 7.007 T€. Aufgrund dieses Anstieges erhöhte sich der prozentuale Anteil der Eigenmittel um 0,9 %-Punkte auf 15,5 %. Der Sonderposten für Zuschüsse hat einen Anteil von 16,4 % (i. V. 15,7 %). Die lang- und mittelfristigen Fremdmittel haben einen Anteil von 51,1 % an der Bilanzsumme (i. V. 54,8 %). Die kurzfristigen Fremdmittel erhöhten sich im Wesentlichen durch den höheren Stand der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von 7.055 T€ auf 7.696 T€.

4. Finanzlage

Die Investitionen des Wirtschaftsjahres 2024 in Höhe von 2.794 T€ wurden zu 61,1 % über zeitanteilige Abschreibungen finanziert.

Bei der Finanzstruktur wurde der Sonderposten für Zuschüsse mit dem Anlagevermögen verrechnet. Die Deckung des Anlagevermögens erfolgte zu 20,3 % (i. V. 20,7 %) durch eigene Mittel und zu 67,0 % (i. V. 77,4 %) durch lang- und mittelfristige Fremdmittel. Das Umlaufvermögen wurde zu 100 % (i. V. 100 %) mit kurzfristigen Fremdmitteln finanziert.

Die Investitionen spiegeln die Aktivitäten beim Ausbau der Versorgungsanlagen wider. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 2.794 T€ investiert, wovon schwerpunktmäßig 1.733 T€ in die Erweiterung und Erneuerung des Leitungsnetzes einschließlich Hausanschlussleitungen und 178 T€ in Messeinrichtungen flossen. Im Geschäftsjahr befinden sich noch 882 T€ der Investitionen im Bau und werden voraussichtlich in 2025 fertiggestellt.

Der Finanzmittelfonds besteht ausschließlich aus der Position „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten“ und betrug zum Jahresende 664 T€ (i. V. 4.499 T€).

	2024 T€	2023 T€	Veränderung T€
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	1.284	3.051	-1.767
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-2.794	-1.922	-872
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-2.325	-1.211	-1.114
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-3.835	-82	-3.753
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	4.499	4.581	-82
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	664	4.499	-3.835

Der Wasserversorgungsverband war jederzeit in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

5. Unternehmensergebnis

Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2024 liegt bei 100 T€ und damit um 70 T€ unter dem Vorjahr. Der Wasserversorgungsverband hatte für das Geschäftsjahr 2024 mit einem Ergebnis von 599 T€ geplant. Das tatsächliche Ergebnis liegt mit 499 T€ unter der Planung. Ursache hierfür sind ein gestiegener Materialaufwand im Bereich der Unterhaltungsaufwendungen sowie geringere Umsatzerlöse. Darüber hinaus sind die erwarteten Erstattungen aus dem Wiederaufbaufonds im Jahr 2024 ausgeblieben, was ebenfalls zu dem niedrigeren Ergebnis beigetragen hat.

Zusammenfassend kann der Geschäftsverlauf des Wasserversorgungsverbandes während des Berichtsjahres und die wirtschaftliche Lage zum Bilanzstichtag als zufriedenstellend bezeichnet werden.

D. Berichterstattung gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 2 GO

Gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 2 GO muss im Lagebericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen werden. Die Gesellschaft, deren Gesellschaftszweck auf die Wasserversorgung im Versorgungsgebiet ausgerichtet ist, erbringt hiermit eine öffentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge auf dem Gebiet der Wasserversorgung. Der öffentliche Zweck ist damit erfüllt.

E. Risiko- und Chancenbericht

1. Branchenspezifische Risiken

Die Planung und der Betrieb von Wasserversorgungsanlagen sowie die Organisation des Unternehmens birgt seit jeher ein gewisses Maß an Risiken. So können sich im Laufe der Betriebszeit Planungs- und Betriebsgrundlagen wie das Wasserdargebot oder der Wasserbedarf infolge der Änderung des Klimas, der Demografie, der Bevölkerungszahlen und Wirtschaftsstruktur sowie Änderungen des Verbrauchsverhaltens stark ändern. Im Bereich der Wassergewinnung können Risiken dadurch entstehen, dass Verunreinigungen ins Rohwasser gelangen, die die Trinkwasserqualität beeinträchtigen und den Aufbereitungsaufwand deutlich erhöhen. Zudem können wirtschaftliche und betriebliche Risiken dadurch entstehen, dass z. B. übergeordnete internationale Gesetzgebungen und Normungsänderungen Auswirkungen bis zu den einzelnen Wasserversorgungsunternehmen haben. Und schließlich nimmt aufgrund der zunehmenden Digitalisierung der Wasserversorgung das Risiko unbefugter Eingriffe in die IT-Infrastruktur der Wasserversorgung zu.

Für die langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet des WES sind in den nächsten Jahren umfangreiche Maßnahmen und die damit verbundenen Investitionen in den Bereichen Ressourcen/Brunnen, Netze und Anlagen notwendig. Um den genannten Herausforderungen gerecht zu werden, wurde von der Betriebsführerin e-regio ein „Wasserversorgungskonzept 2021+“ entwickelt. In diesem Projekt ist in den drei vorgenannten Bereichen ein zukunftsfähiges Versorgungskonzept entwickelt worden, um die Schaffung einer sicheren, ressourcenschonenden Trinkwasserversorgung zu gewährleisten. Zudem ist die Zertifizierung im TSM (Technisches Sicherheitsmanagement) bei der e-regio seit März 2022 erfolgreich abgeschlossen.

2. Ertragsorientierte Risiken

Der Wasserversorgungsverband führt jährlich eine systematische Risiko-Inventur durch. Hierbei werden Risiken identifiziert, bewertet und dokumentiert sowie geeignete Maßnahmen zur Vorsorge getroffen. So sind wesentliche Risiken, die auf den Betrieb durch Vermögensschäden zukommen könnten, durch Versicherungen abgedeckt. Die Überprüfung des gegenwärtigen Risikoszenarios beim Wasserversorgungsverband lässt die Aussage zu, dass im Berichtszeitraum keine den Fortbestand des Verbandes gefährdende Risiken bestanden haben und aus heutiger Sicht auch für die Zukunft nicht erkennbar sind.

Auf dem ehemaligen Betriebsgelände des WES muss eine umfangreiche Altlastensanierung durchgeführt werden. Im Jahr 2020 wurden weitere Untersuchungen des Grundstücks durchgeführt. Nach der Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Oktober zwischen der Stadt Euskirchen, dem Kreis Euskirchen, dem WES und dem AAV NRW wird ein Altlastensanierungsplan aufgestellt. Die kalkulierten Kosten für die Maßnahme belaufen sich auf 5.882 T€. Der WES hat hierfür Rückstellungen in Höhe von 1.129 T€ gebildet.

Die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des Verbandes wird in einem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Finanz- und Vermögensplan) dokumentiert, der einen Zeitraum von 4 Jahren umfasst. Diese Pläne werden jährlich durch Soll-Ist-Vergleiche überprüft. Des Weiteren werden vierteljährliche Zwischenberichte erstellt, damit unter anderem die Entwicklung des Betriebes frühzeitig erkennbar ist.

Der Verbandsvorsteher sowie die Betriebsführerin e-regio sehen aufgrund des Krieges in der Ukraine keine negativen Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis.

3. Gesamtaussage

Aufgrund der eingesetzten, qualitativ hochwertigen Komponenten sowie einer qualitativ hochwertigen technischen Betriebsführung sind Risiken, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden können, derzeit nicht erkennbar.

4. Chancenbericht

Da das Wasserversorgungsgebiet festgelegt ist, hat der Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal lediglich die Chance, durch weitere Industriekunden sowie Baugebiete den Wasserabsatz zu steigern und dadurch die Gebührenhöhe zu stabilisieren.

F. Prognosebericht

1. Ausblick Geschäftsverlauf 2025

Für das Jahr 2025 wird mit einer Trinkwasserverkaufsmenge von 4.583.080 m³ geplant. Für Betriebswasser aus Brunnen wird mit einer Absatzmenge von 198.063 m³ gerechnet und beim Betriebswasser aus Talsperren liegt die Prognose bei 33.703 m³.

Um die Qualität und die Betriebssicherheit der bestehenden Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten, ist für das Wirtschaftsjahr 2025 ein Investitionsvolumen von 7.112 T€ vorgesehen. Schwerpunkt ist mit 1.100 T€ der Neubau eines Trinkwasserbehälters inkl. Tiefbrunnen in Arloff. Für die Erneuerung und Neuverlegung von Verteilungsleitungen und Hausanschlüssen fallen rund 2.464 T€ an. Rund 2.200 T€ sind für den Beginn des Wiederaufbaus der Dammscharte an der Steinbachtalsperre eingeplant. Diese Investitionen führen allerdings zu einer voraussichtlichen Neuverschuldung von 1.573 T€ (Neuaufnahme 3.600 T€ abzüglich Tilgungsleistungen von 2.027 T€). Für das Jahr 2026 sind Investitionen von 10.005 T€ vorgesehen.

Mit Stand Juni 2025 verfügt der WES gemäß der tabellarischen Darstellung über wasserrechtliche Genehmigungen zur Trinkwassergewinnung in Höhe von 5,7 Mio. m³/a.

Trinkwassergewinnung:

Wassergewinnungs-anlage	**Genehmigungsart**	**Genehmigungs-datum**	**Entnahme-menge [m³/a]**	**Gültigkeits-dauer**
WGA Heimerzheim	Bewilligung	21.12.2009	2.500.000	31.12.2029
WGA Heimerzheim	Erlaubnis	30.04.2021	1.000.000	31.12.2029
WGA Ludendorf	Bewilligung (weitere Erlaubnis beantragt)	15.12.2011	400.000	31.12.2031
WGA Arloff	Erlaubnis (neues WR beantragt)	22.12.2011	750.000	31.12.2020 (abgelaufen)
WGA Engelbertus-brunnen (Horizontal) u. Kalkarer Stollen	Bewilligung	22.12.2016	750.000 (EBB) 200.000 (KKS)	31.12.2036
	Erlaubnis	29.07.2019	300.000 (EBB) 200.000 (KKS)	31.12.2036
Engelbertusbrunnen (2 Tiefbrunnen)	Erlaubnis (neue Erlaubnis für einen Tiefbrunnen ist beantragt)	07.05.2021	750.000	30.06.2025
	(EBB und KKS in Summe max. 750.000 m³/a (Bewilligung)) (EBB und KKS in Summe max. 350.000 m³/a (Erlaubnis))			
WGA Nöthen	Bewilligung	08.12.2011	1.000.000	31.12.2031
WGA Nöthen	Bewilligung (1. Änderung zur Bewilligung v. 08.12.2011)	04.08.2020	90.000 (aus Flachbrunnen)	31.12.2031
	Genehmigungsseitig ist die maximale Gesamt-Jahresentnahmemenge aus der Sötenicher Kalkmulde auf max. 2.000.000 m³/a begrenzt			

Brauchwassergewinnung:

Wassergewinnungs-anlage (WGA)	Genehmigungsart	Genehmigungs-datum	genehmigte / beantragte Fördermengen			Gültigkeit bis
			[m³/h]	[m³/d]	[m³/a]	
WGA Kessenich	Beantragt (330.000 m³/a) (in Bearbeitung bei UWB Kreis EU)	16.12.2013	240	2420	240.000	31.12.2016 (abgelaufen)
Steinbachtalsperre	Preuss. WR	21.07.1938	unbegrenzt			unbegrenzt
Madbachtalsperre	Preuss. WR Änderungsbescheid	15.01.1940 31.12.1970	unbegrenzt			unbegrenzt

Für die beiden Talsperren des WES (Steinbach- und Madbachtalsperre) verfügt der WES über sowohl mengenmäßig als auch zeitlich unbegrenzte wasserrechtliche Genehmigungen. Das Wasserrecht für die WGA Kessenich ist zurzeit Gegenstand eines neuen Antragsverfahrens bei der Unteren Wasserbehörde Kreis Euskirchen.

2. Ergebnisprognose

Der Wasserversorgungsverband erwartet für das Jahr 2025 einen Jahresüberschuss von 498 T€ und für 2026 von 527 T€. Sondereinflüsse, welche die wirtschaftliche Lage nach dem Prognosezeitraum beeinflussen könnten, sind derzeit nicht absehbar.

Auch erkennen wir keine Risiken aus dem Ukraine-Konflikt, der durch den Einmarsch Russlands in die Ukraine am 24. Februar 2022 ausgelöst worden ist. Der Wasserversorgungsverband ist aufgrund seines Geschäftsfeldes keinen volatilen Energiehandelsaktivitäten ausgesetzt.

Euskirchen, den 20. August 2025

Wasserversorgungsverband
Euskirchen-Swisttal

Sacha Reichelt
(Verbandsvorsteher)

Anlage 5 / 1

Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

Name:	Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal
Sitz:	Euskirchen-Kuchenheim
Rechtsform:	Zweckverband (Freiverband) gemäß § 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NW - Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Gründung:	1. Juli 1975 durch Fusion der Stadtwerke Euskirchen mit dem Wasserbeschaffungsverband Kuchenheim-Ludendorf zum "Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal".
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Verbandssatzung:	Änderung der Verbandssatzung am 28. November 2013, gültig ab 1. Januar 2014
Mitglieder:	gem. § 2 der Verbandssatzung: - Stadt Euskirchen - Gemeinde Swisttal

Stammkapital: gem. § 19 der Verbandssatzung:

	€	%
- Stadt Euskirchen	2.393.776,55	74,31
- Gemeinde Swisttal	827.362,30	25,69
	3.221.138,85	100,00

Aufgaben des Verbandes: gem. § 6 der Verbandssatzung:

1. Der Zweckverband hat die Aufgaben,
 a) die Einwohner gem. § 3 mit dem notwendigen Wasser zu versorgen,
 b) Wasser für öffentliche und, soweit die verfügbaren Wasservorräte ausreichen, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,
 c) Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern und zu betreiben.
2. Der Verband ist zur Versorgung aller Grundstücke verpflichtet, die innerhalb zusammenhängend bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie innerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen liegen.
3. Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen und Verordnungen im Gebiet der Verbandsmitglieder zu erlassen.
4. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des rechtlich zulässigen Maßes eines von ihm beauftragten Dritten (Verwaltungshelfer) bedienen.
5. Der Verband kann andere Versorgungsunternehmen mit Wasser beliefern, sich an Versorgungsunternehmen beteiligen, die Betriebsführung von Versorgungsunternehmen und Versorgungseinrichtungen Dritter übernehmen.

Verbandsorgane:	gem. § 7 der Verbandssatzung: - Verbandsversammlung - Verbandsvorsteher/-in
Verbandsversammlung:	Die Verbandsversammlung hat sich im Berichtsjahr in vier Sitzungen am 21. März, am 17. April, am 12. September und am 17. Dezember 2024 insbesondere mit folgenden Angelegenheiten des Zweckverbandes befasst: - Feststellung des Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und Ergebnisverwendung - Benennung der Wirtschaftsprüfer für 2024 - Zwischenabschlüsse 2024 - Sachstandsbericht "Steinbachtalsperre" - Wirtschaftsplanung 2025
Aufgaben der Verbandsversammlung:	Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung ergibt sich im Einzelnen aus § 9 der Verbandssatzung
Verbandsvorsteher:	seit dem 1. November 2020 Sacha Reichelt, Bürgermeister der Stadt Euskirchen Der Verbandsvorsteher wird durch die Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieds-gemeinden gewählt. Dieser vertritt den Verband nach außen und führt die Geschäfte des Verbandes, soweit hierzu nicht durch Gesetz und Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Die Amtszeit entspricht der Dauer der Amtszeit der Räte.
Vorjahresabschluss Feststellung:	Die Verbandsversammlung hat am 12. September 2024 den von der RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss 2023 in Höhe von 170.179,27 € wie folgt zu verwenden: Zuführung zu den Rücklagen 170.179,27 €

Wichtige Verträge:	Vertrag zwichen dem in Liquidation befindlichen Wasserbeschaffungsverband Kuchenheim-Ludendorf und dem Wasserversorungsverband Euskirchen-Swisttal einerseits und der Gemeinde Weilerswist und der Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen andererseits über die Wasserversorgung des Ortsteils Weilerswist-Müggenhausen einschließlich Schwarzmaar und Neukirchen als Großabnehmer vom 7. April/10. Mai 1977.
	Vertrag mit der Verbandswasserwerk GmbH, Euskirchen, über die Wasserversorgung der damals eigenständigen Gemeinde Billig/Satzvey vom 28. September 1968.
	Finanzierungs- und Leistungsvertrag zwischen der Verbandswasserwerk GmbH, Euskirchen, dem Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal, dem Wasserverband Oleftal, dem Wasserwerk der Stadt Mechernich, der Gemeinde Dahlem, dem Wasserbeschaffungsverband Hermesberg sowie den Stadtwerken Bad Münstereifel und der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen über die Finanzierung von Beratungskräften für die Wasserschutzberatung vom 24. April 2007.
	Vereinbarung zwischen dem Wahnbachtalsperrenverband, dem Wasserwerk der Gemeinde Alfter, dem Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal, dem Aggerverband sowie dem Wasserbeschaffungsverband Thomasberg und der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen über zusätzliche landwirtschaftliche Beratung in Wasserschutz- und Wassereinzugsgebieten vom 3. April 2008.
	Vertrag über die Bereitstellung der Hebedaten und deren Gebühren für die Stadt Euskirchen und die Gemeinde Swisttal vom 16. Dezember 2014/3. Januar 2015; trat rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.
	Vereinbarung der Stadt Euskirchen mit dem WES über die Übertragung von Einrichtungen des Eigenbetriebs Steinbachtalsperre auf den WES vom 19. September 2002.
	Seit dem 1. Januar 2014 übt die e-regio GmbH & Co. KG das operative Geschäft des WES aus. Es gilt der Betriebsführungsvertrag vom 23./24. Mai 2014 und die Zusatzvereinbarung vom 13. September 2017, dem die Verbandssatzung am 24. April 2013 zugestimmt hatte. Die Mitarbeiter sind auf die e-regio GmbH & Co. KG übergegangen.
	Konzessionsverträge mit der Stadt Euskirchen und der Gemeinde Swisttal. Die Verträge haben jeweils Laufzeiten vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2033. Gebühren werden weder von der Stadt Euskirchen noch von der Gemeinde Swisttal erhoben.

	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Mechernich. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2030. Die Stadt Mechernich überlässt dem WES die Lieferung von Trinkwasser an die Fa. Hochwald Foods Whey Ingredients GmbH. Betrifft die Vereinbarung vom 25. Januar 2021.
Offenlegung des Vorjahres-abschlusses:	Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 erfolgte am 18. Oktober 2024 für das Gebiet des Verbandsmitglieds Stadt Euskirchen im Rundblick Euskirchen sowie für das Gebiet des Verbands-mitglieds Gemeinde Swisttal im Amtsblatt der Gemeinde Swisttal am 12. Oktober 2024.

II. Technische und wirtschaftliche Verhältnisse

1. monatliche Grundgebühr

	ab 01.04.2010 €
- Q3:4 cbm/h	9,95
- Q3:10 cbm/h	14,76
- Q3:16 cbm/h	24,48
- Q3:25 cbm/h	32,53
- Q3:63 cbm/h	101,18
- Q3:100 cbm/h	166,36
- Q3:25 cbm/h (Verbundzähler)	57,80
- Q3:63 cbm/h (Verbundzähler)	108,12
- Q3:100 cbm/h (Verbundzähler)	172,34
- Q3:250 cbm/h (Verbundzähler)	267,48

2. Verbrauchsgebühr

Trinkwasser:
Seit dem 1. Februar 2025 beträgt die Verbrauchsgebühr 1,35 €/m³.

Betriebswasser aus Brunnen:
Seit dem 1. Februar 2025 beträgt die Verbrauchsgebühr für Industrie- und Gewerbekunden, Landwirtschaft sowie Beregnungswasser 0,60 €/m³.

Betriebswasser aus der Talsperre:
Seit dem 1. Februar 2025 beträgt die Verbrauchsgebühr für die Industrie- und Gewerbekunden, Landwirtschaft sowie Beregnungswasser 0,70 €/m³.

Zu den Entgelten wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

3. Entgelt für Standrohrbenutzung

		ab 01.01.2002 €
Standrohrgrundgebühr:		
- bis 10 Tage	pauschal	15,00
- 11 bis 30 Tage	pro Tag	1,53
- ab 31. Tag	pro Tag	0,75

Die Kaution beträgt 300,00 €.

4. Anschlussbeiträge

	ab 01.01.2009 €
Anschlussbeitrag je m² Grundstücksfläche netto	2,39

5. Wassergewinnung, Wasserspeicherung und Wasserverteilung

		2024	2023	Veränderung
Wassergewinnungsanlagen				
Trinkwasserbrunnen	Stück	15	15	0
Betriebswasserbrunnen	Stück	3	3	0
Wasserwerke	Stück	3	3	0
Grundwassermessstellen	Stück	122	122	0
Wasserspeicherung				
Hochbehälter	Stück	7	7	0
Reinwasserkammern	Stück	4	4	0
Fassungsvermögen	m³	14.850	14.850	0
Wasserverteilung				
Druckerhöhungsanlagen Trinkwasser	Stück	3	3	0
Druckerhöhungsanlagen Betriebswasser	Stück	1	1	0
Hauptrohrleitungen Trinkwasser	km	445,1	472,3	-27,2
Hauptrohrleitungen Betriebswasser Brunnen	km	7,5	7,2	0,3
Hauptrohrleitung Betriebswasser Talsperren	km	23,9	23,7	0,2
		476,4	503,1	-26,7
Hausanschlüsse	km	256,3	256,3	0,0
Leitungsnetz insgesamt	km	732,7	759,4	-26,7
Hausanschlüsse	Stück	21.747	21.779	-32
eingebaute Zähler	Stück	22.128	22.067	61
Standrohre	Stück	71	85	-14
Schieber	Stück	4.989	4.880	109
Hydranten	Stück	3.714	3.718	-4
Einwohner Versorgungsgebiet Euskirchen	Anzahl	57.495	57.190	305
Einwohner Versorgungsgebiet Swisttal	Anzahl	19.752	19.619	133
Fläche	km²	200	200	0
höchste Tagesabgabe	m³	16.722	19.006	-2.284
vom:		26.06.2024	16.06.2023	376
niedrigste Tagesabgabe	m³	10.645	10.731	-86
vom:		01.01.2024	07.10.2023	86

6. Wassereinspeisung und Wasserverkauf

		2024	2023	Veränderung
Wasserförderung Trinkwasser				
Arloff	m³	40.964	41.660	-696
Heimerzheim	m³	2.859.350	2.890.402	-31.052
Ludendorf	m³	407.985	395.851	12.134
Nöthen	m³	699.570	601.034	98.536
Engelbertusbrunnen/Kalkarer Stollen	m³	1.244.779	1.349.287	-104.508
Fremdbezug				
Verbandswasserwerk	m³	27.662	32.079	-4.417
Wasserdarbietung Trinkwasser		5.280.310	5.310.313	-30.003
Betriebswasser aus Brunnen		192.046	210.828	-18.782
Betriebswasser aus Talsperren		21.063	51.551	-30.488
Gesamtwasserdarbietung	**m³**	**5.493.419**	**5.572.692**	**-79.273**
Wasserverkauf Trinkwasser				
Stadt Euskirchen	m³	2.399.647	2.257.445	142.202
Orte Euskirchen	m³	1.245.557	1.299.289	-53.732
Gemeinde Swisttal	m³	901.903	986.281	-84.378
		4.547.107	4.543.015	4.092
Wasserverkauf Betriebswasser aus Brunnen				
Stadt Euskirchen	m³	131.439	148.963	-17.524
Orte Euskirchen	m³	60.607	61.865	-1.258
Gemeinde Swisttal	m³	0	0	0
		192.046	210.828	-18.782
Wasserverkauf Betriebswasser aus Talsperren				
Stadt Euskirchen	m³	5.425	6.098	-673
Orte Euskirchen	m³	15.638	45.453	-29.815
Gemeinde Swisttal	m³	0	0	0
		21.063	51.551	-30.488
Gesamtwasserverkauf	**m³**	**4.760.216**	**4.805.394**	**-45.178**
Wasserverluste				
Eigenverbrauch	m³	89.302	95.422	-6.120
Spülmenge	m³	129.771	173.167	-43.396
Wasserverluste	m³	514.130	498.709	15.421
Wasserverluste Trinkwasser	%	9,7	9,4	0,3

Der Wasserverkauf enthält auch eine Hochrechnung über den Verbrauch zwischen Ablesedatum und Bilanzstichtag.

Beim Eigenverbrauch handelt es sich um -160 m³ Wasser aus dem Betrieb des Wasserspielplatzes. Die restlichen 89.462 m³ sind gemessene Spülmengen, Aufbereitungsverluste etc. aus den Aufbereitungsanlagen.

7. Organisatorischer Aufbau

Der organisatorische Aufbau ist bei der e-regio GmbH & Co. KG geregelt.
Die e-regio GmbH & Co. KG führt das operative Geschäft durch.

Beschäftigte

Aus rechtlichen Gründen wurden zum 1. Januar 2017 zwei Mitarbeiter für die Gebührenabrechnung eingestellt.
Die übrigen Aufgaben werden durch die Mitarbeiter der e-regio GmbH & Co. KG als Betriebsführerin durchgeführt.

Für eine Hinterbliebende wurden Rückstellungen für Pensionen gebildet.

III. Steuerrechtliche Verhältnisse

Steuerpflicht:	Körperschaftsteuer: Ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 4 Abs. 3 KStG. Gewerbesteuer: Ergibt sich aus § 2 Abs. 1 GewStG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStDV. Umsatzsteuer: Ergibt sich aus § 2b Abs. 1 S. 2 Abs. 2 Nr. 1 UStG.
Finanzamt:	Finanzamt Euskirchen
Steuernummer:	209/5700/1856
USt-ID	DE 122 39 60 39
Letzte Betriebsprüfung:	Die letzte abgeschlossene steuerliche Betriebsprüfung hinsichtlich der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer fand im Jahr 2017 statt und erfasste die Veranlagungs-zeiträume 2012 bis 2015.

Anlage 6 / 1

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG des Wasserversorgungsverbands Euskirchen-Swisttal, Euskirchen, für das Geschäftsjahr 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

2.1 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen
2.2 Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling
2.3 Risikofrüherkennungssystem
2.4 Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate
2.5 Interne Revision

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

3.1 Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans
3.2 Durchführung von Investitionen
3.3 Vergaberegelungen
3.4 Berichterstattung an das Überwachungsorgan

4. Vermögens- und Finanzlage

4.1 Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven
4.2 Finanzierung
4.3 Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

5. Ertragslage

5.1 Rentabilität/Wirtschaftlichkeit
5.2 Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen
5.3 Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

- *Organe des Zweckverbandes sind der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung. Es liegen keine Geschäftsordnungen sowie Geschäftsverteilungspläne für den Verbandsvorsteher vor. Die Befugnisse der Organe sind in der Verbandssatzung geregelt.*

- *Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise ergeben, dass die getroffenen Regelungen im Hinblick auf Art und Größe des Unternehmens nicht sachgerecht wären.*

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

- *Im Berichtsjahr fanden vier Verbandsversammlungen statt und zwar am 21. März, 17. April, 12. September und 17. Dezember 2024. Die Niederschriften zu den jeweiligen Sitzungen haben uns vorgelegen.*

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

- *Der Verbandsvorsteher Herr Reichelt ist Mitglied im Aufsichtsrat der e-regio GmbH & Co. KG, Euskirchen.*

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

- *Der Verbandsvorsteher hat vom Zweckverband für seine Tätigkeit keine Vergütung erhalten. Im Anhang sind die Bezüge der Mitglieder der Verbandsversammlung aufgeführt.*

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

2.1 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

- *Der Zweckverband hat mit der Personal- und Ressourcengestellung die e-regio GmbH & Co. KG beauftragt und verfügt selbst über keinen eigenen Organisationsplan. Ein Organisationsplan der e-regio GmbH & Co. KG wurde uns im Rahmen unserer Prüfung übergeben. Nach Aussagen des Zweckverbandes und unseren Prüfungsfeststellungen erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Organisationsstrukturen. Die Aufgaben der Betriebsführerin ergeben sich aus dem Betriebsführungsvertrag.*

- *Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise ergeben, das nicht nach den Anweisungen verfahren wird.*

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

- *Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird. Das Organigramm unterliegt einer regelmäßigen Aktualisierung.*

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

- *Der Zweckverband beschäftigt aus rechtlichen Gründen lediglich zwei Mitarbeiter:innen für die Erstellung der Gebührenbescheide. Ein formalisiertes internes Kontrollsystem besteht daher beim Wasserversorgungsverband selbst nicht. Durch die Wahrnehmung der Buchführung der Gesellschaft durch die e-regio GmbH & Co. KG wirken implizit die bei der e-regio GmbH & Co. KG ergriffenen Maßnahmen zur Korruptionsprävention (Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung, differenzierte Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren, Unterschriftenbefugnisse, Abweichungsanalysen).*

- *Es ergaben sich keine Hinweise darauf, dass dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Größe und Tätigkeit des Zweckverbandes nicht angemessen wäre.*

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

- *Der Zweckverband beschäftigt lediglich zwei Mitarbeiter:innen. Wesentliche Entscheidungsprozesse orientieren sich an den Vorgaben des Betriebsführungsvertrages und der Verbandssatzung. Ansonsten gelten die Richtlinien und Arbeitsanweisungen der Betriebsführerin e-regio GmbH & Co. KG.*

- *Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden.*

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

- *Die Verwaltung und ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen erfolgt beim Verbandsvorsteher sowie den zuständigen Fachabteilungen der Betriebsführerin e-regio GmbH & Co. KG.*

2.2 Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

- *Der von der Betriebsführerin aufgestellte Wirtschaftsplan gliedert sich in die Teilpläne Erfolgsplan, Vermögensplan, mittelfristiger Erfolgsplan und Finanzplan. Die Budgetplanung betrifft das Folgejahr, die Mittelfristplanung weitere drei Jahre. Diese Vorgehensweise entspricht den Anforderungen der §§ 15 ff. EigVO. Das Planungswesen entspricht den Erfordernissen des Zweckverbandes.*

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

- *Planabweichungen des Erfolgsplanes werden als Zwischenberichte (Quartalsberichte) in den Verbandsversammlungen vorgestellt. Dabei werden die Zahlen des Vorjahres, die Planzahl des aktuellen Jahres und die Vorschauzahlen des Berichtsjahres gegenübergestellt und kommentiert.*

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

- *Es haben sich während der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass das Rechnungswesen nicht den Anforderungen des Unternehmens entspricht.*

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

- *Das Liquiditätsmanagement und die Kreditüberwachung wird grundsätzlich durch die Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung der e-regio GmbH & Co. KG gewährleistet.*

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

- *Das zentrale Cash-Management wird in der Finanzbuchhaltung der e-regio GmbH & Co. KG geführt.*

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

- *Die Verbrauchsabrechnung von Großkunden erfolgt monatlich, alle weiteren Kunden werden jährlich abgerechnet. Die Abschlagszahlungen werden ausschließlich alle zwei Monate erhoben.*

- *Der Mahnlauf gestaltet sich wie folgt: Zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung erfolgt eine Zahlungserinnerung. Vier Wochen nach der Zahlungserinnerung erfolgt eine Mahnung, nach weiteren vier Wochen ergeht eine Mahnung mit Sperrankündigung, gefolgt von der Festlegung eines Sperrtermins. Danach erfolgt die Sperrung zum angekündigten Termin.*

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

- *Die e-regio GmbH & Co. KG als Betriebsführerin verfügt über eine eigene Abteilung Controlling, die organisatorisch dem Leiter kaufmännische Dienste unterstellt ist. Zu den Aufgaben der Abteilung gehören u. a. die Planungsrechnungen, Soll-Ist Vergleiche sowie das Risikomanagement.*

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

- *Nicht anwendbar, der Zweckverband hält keine Beteiligungen.*

2.3 Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

- *Der Wasserversorgungsverband hat in einem Handbuch "Risiko Management System (RMS)" Frühwarnsignale definiert, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können. Im Rahmen der jährlichen Risikoinventur ist eine bewertete Auflistung der Risiken erstellt worden. Dieser liegt eine umfangreiche, auf den Verband bezogene und konkretisierte Risikoerfassung zugrunde. Ferner wurde eine umfangreiche Risiko Checkliste beantwortet. Die Risikoerfassung und Beantwortung der Risiko Checkliste werden jährlich vorgenommen.*

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

- *Nach unseren Erkenntnissen sind die Maßnahmen ausreichend und zweckentsprechend.*

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

- *Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.*

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

- *Regelmäßig im II. Quartal eines Wirtschaftsjahres führt die Betriebsführerin e-regio GmbH & Co. KG eine Risikoinventur durch. Dabei werden die in dem Handbuch genannten Präventivmaßnahmen kontinuierlich überarbeitet.*

2.4 Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

- *Geschäfte dieser Art wurden nach unseren Prüfungsfeststellungen und den uns erteilten Auskünften im Berichtsjahr nicht getätigt; Regelungen sind deshalb entbehrlich.*

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

- *Vgl. Antwort zu 2.4 a).*

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf:

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

▪ *Vgl. Antwort zu 2.4 a).*

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

▪ *Vgl. Antwort zu 2.4 a).*

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

▪ *Vgl. Antwort zu 2.4 a).*

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

▪ *Vgl. Antwort zu 2.4 a).*

2.5 Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

▪ *Der Wasserversorgungsverband hat lediglich zwei Mitarbeiter:innen. Bei Bedarf wird die Funktion durch die rhenag als externer Dienstleister über die Betriebsführerin e-regio GmbH & Co. KG übernommen.*

b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/ Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

▪ *Vgl. Antwort zu 2.5 a).*

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/ Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

- *Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde keine Prüfung durchgeführt.*

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

- *Vgl. Antwort zu 2.5 c).*

e) Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

- *Vgl. Antwort zu 2.5 c).*

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

- *Vgl. Antwort zu 2.5 c).*

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

3.1 Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

- *Es findet eine Überwachung durch die Verbandsversammlung statt. Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen vom Verbandsvorsteher oder der Betriebsführerin e-regio GmbH & Co. KG nicht eingeholt worden ist.*

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

- *Im Berichtsjahr ist keine Kreditgewährung dieser Art erfolgt.*

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

- *Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.*

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

- *Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisungen übereinstimmen.*

3.2 Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

- *Investitionen werden grundsätzlich auf Grundlage des Investitions- und Finanzplans durchgeführt. Dieser ist, einschließlich der sich daraus ergebenden Darlehensaufnahmen, von der Verbandsversammlung zu genehmigen.*

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

- *Bei Investitionen, insbesondere bei Vergabe von Bauaufträgen, werden stets ausreichende Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen vorgenommen. Vorgelegte Kalkulationen werden auf ihre Angemessenheit geprüft. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend sind.*

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

- *Die Umsetzung des Investitionsplans unterliegt einer laufenden Überwachung. Abweichungen sind von der Verbandsversammlung zu genehmigen.*

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

- *Bei den Investitionen kann es grundsätzlich aufgrund von kurzfristigen Planungsänderungen zu Verschiebungen zwischen geplanten und ausgeführten Maßnahmen kommen. Insgesamt lagen die Investitionen mit TEUR 2.794 deutlich unter den geplanten Investitionen von TEUR 8.390.*

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

- *Verträge dieser Art sind im Berichtsjahr nicht abgeschlossen worden.*

3.3 Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

- *Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass gegen Vergaberegelungen offenkundig verstoßen wurde.*

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

- *Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass entsprechende Konkurrenzangebote nicht eingeholt wurden.*

3.4 Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

- *In den Sitzungen der Verbandsversammlung wird jeweils über wesentliche Entwicklungen Bericht erstattet. Wir haben anhand der Protokolle der Sitzungen den Eindruck gewonnen, dass Entscheidungen von besonderer Bedeutung jeweils ausreichende Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung standen. Über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens wurde anhand vierteljährlicher Zwischenberichte gemäß § 20 EigVO NRW fortlaufend informiert.*

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

- *Die in den Protokollen der Verbandsversammlung wiedergegebenen Berichte vermitteln einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens.*

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

- *Die Verbandsversammlung wurde in den Sitzungen über die wesentlichen Geschäftsvorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine ungewöhnlichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle festgestellt.*

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

- *Im Berichtsjahr wurde keine Berichterstattung nach § 90 Abs. 3 AktG durchgeführt.*

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

- *Es haben sich keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung ergeben.*

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

- *Es ist eine D&O-Versicherung im Zweckverband vorhanden. Die Versicherungssumme beträgt 5,0 Mio. Euro und hat einen Selbstbehalt von 10 % je Versicherungsfall.*

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

- *Vorgänge dieser Art sind uns nicht bekannt geworden.*

4. Vermögens- und Finanzlage

4.1 Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

- *Nach unseren Feststellungen besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.*

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

- *Nach unseren Feststellungen bestehen keine auffälligen Bestände.*

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

- *Im Rahmen der Prüfung haben sich derartige Anhaltspunkte nicht ergeben.*

4.2 Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

- *Dem Anlagevermögen in Höhe von TEUR 41.846 stehen TEUR 7.007 an Eigenkapital, TEUR 7.393 an Sonderposten sowie TEUR 23.057 an mittel- und langfristigem Fremdkapital gegenüber. Die Eigenkapitalquote beträgt 15,5 %. Die Gesellschaft ist damit angemessen finanziert.*

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

- *Nicht anwendbar.*

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

- *Der Zweckverband hat im Berichtsjahr keine Finanz- oder Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.*

4.3 Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

- *Nach unseren Feststellungen ist die Eigenkapitalausstattung des Unternehmens angemessen. Finanzierungsprobleme bestehen nach den Erkenntnissen im Rahmen unserer Prüfung nicht.*

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

- *Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.*

5. Ertragslage

5.1 Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

- *Das Betriebsergebnis entfällt in voller Höhe auf die Wasserversorgung. Wir verweisen auf unseren Prüfungsbericht. Segmente liegen nicht vor.*

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

- *Nach unseren Feststellungen ist das Jahresergebnis nicht von einmaligen Vorgängen geprägt.*

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

- *Der Wasserversorgungsverband berechnete Wassergebühren an die Stadt Euskirchen in Höhe von netto EUR 289.297,45 und an die Gemeinde Swisttal in Höhe von EUR 44.050,49 zu fremdüblichen Konditionen. Zudem wurden Hebedaten an die Stadt Euskirchen in Höhe von EUR 112.025,52 und an die Gemeinde Swisttal in Höhe von EUR 44.535,24 abgerechnet. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Leistungsbeziehungen mit den Gesellschaftern zu nicht angemessenen Konditionen abgewickelt wurden.*

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

- *Die beiden Konzessionsverträge mit der Stadt Euskirchen und der Gemeinde Swisttal sehen derzeit keine Erhebung von Konzessionsabgaben vor.*

5.2 Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

- *Verlustbringende Geschäfte lagen nicht vor.*

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?

- *Nicht anwendbar.*

5.3 Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

- *Nicht anwendbar, der Zweckverband hat im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss erwirtschaftet.*

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

- *Der Wasserversorgungsverband ist ein öffentlich-rechtlicher Verband und unterliegt daher dem Kommunalabgabengesetz (KAG). In § 6 (1) KAG NW ist geregelt, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung decken soll und nicht übersteigen darf.*

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

Lizensiert für/Licensed to: RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft | 4385435

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizensiert für/Licensed to: RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft | 4385435